



Ludwig Boltzmann Institute
Human Rights

Menschenwürde auf der Anklagebank

STÄRKUNG DER VERFAHRENSRECHTE
VON STRAFRECHTLICH VERDÄCHTIGEN
UND BESCHULDIGTEN PERSONEN MIT
PSYCHOSOZIALEN UND INTELLEKTUELLEN
BEEINTRÄCHTIGUNGEN





Dieser Bericht wurde mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union ermöglicht. Der Inhalt des Berichtes liegt in der alleinigen Verantwortung der AutorInnen und kann in keiner Weise als Sichtweise der Europäischen Union angesehen werden.

Menschenwürde auf der Anklagebank

Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen und beschuldigten Personen mit psychosozialen und intellektuellen Beeinträchtigungen

Handbuch

AutorInnen

Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights:

Barbara LINDER, Nóra KATONA, Julia KOLDA

Mit Unterstützung von

Tobias SCHLEICHER und Claudia SCHELL

PartnerInnen

Bulgarian Helsinki Committee (BHC):

Slavka KUKOVA

League of Human Rights (LIGA):

Zuzana DURAJOVÁ, Matěj STRÍTESKÝ, Nela FALTUSOVÁ

Mental Health Perspectives (MHP):

Eglė ŠUMSKIENĖ, Dovile JUODKAITE

Peace Institute (PI):

Katarina VUČKO

Layout

Studio Gilani

Jahr: 2018

Danksagung

An dieser Stelle möchte das Projektteam all jenen danken, die dieses Projekt in den letzten zwei Jahren unterstützt und begleitet haben.

Unser ganz herzlicher Dank gebührt allen Mitgliedern der nationalen Ehrenkuratorien, die uns trotz zahlreicher anderer Verpflichtungen, zwei Jahre lang motivierend mit ihrer Expertise zur Seite standen, konstruktives Feedback einbrachten und richtungsweisende Empfehlungen gaben.

Darüber hinaus möchten wir uns ganz besonders bei allen InterviewteilnehmerInnen bedanken, die uns ihre Expertise zur Verfügung gestellt haben. 62 Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die ein Strafverfahren durchlaufen haben, waren bereit, ihre persönlichen Erfahrungen mit dem Projektteam zu teilen. Sie haben wesentlich zum Verständnis ihrer Realität und der Entwicklung unserer Empfehlungen beigetragen. 42 VertreterInnen der am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen erlaubten es uns, praktische und systematische Herausforderungen zu identifizieren, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und zielgerichtete Empfehlungen für Praxis und Politik zu generieren.

INHALT

GLOSSAR	9
EINLEITUNG	13
PERSPEKTIVE DER BETROFFENEN	24
TEIL I: VERGLEICHENDE ANALYSE DER FÜNF LÄNDER	
1 HAUPTERKENNTNISSE	32
2 PROMISING PRACTICES	41
TEIL II: GOOD PRACTICE KRITERIEN	
1 LEITPRINZIPIEN	48
2 KRITERIEN ZUR IDENTIFIZIERUNG VON GOOD PRACTICES	50
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	50
2.2 Polizeiliches und gerichtliches Ermittlungsverfahren	51
2.3 Hauptverfahren	55
2.4 Ausbildung und Sensibilisierung von VertreterInnen, der am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen	56
TEIL III: EMPFEHLUNGEN	
EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS	60
1 ERMITTLUNGSPHASE	60
1.1 Polizeiliche Ermittlungsphase	60
1.1.1 Ersterkennung der Schutzbedürftigkeit	60
1.1.2 Recht auf Information	60

1.1.3	Recht auf medizinische Unterstützung	61
1.1.4	Freiheitsentzug.....	62
1.1.5	Recht auf Rechtsbeistand und auf Unterstützung durch eine Vertrauensperson bzw. eine/n gesetzlichen VertreterIn	63
1.1.6	Audiovisuelle Aufzeichnungen	64
1.2	Gerichtliches Ermittlungsverfahren	64
1.2.1	Feststellung der Schutzbedürftigkeit.....	64
1.2.2	Recht auf Information	65
1.2.3	Freiheitsentzug.....	66
1.2.4	Recht auf medizinische Unterstützung	67
1.2.5	Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, Recht auf Unterstützung durch eine Vertrauensperson oder eine/einen gesetzlichen VertreterIn	68
1.3	Staatsanwaltschaft.....	69
2	HAUPTVERFAHREN	70
2.1	Feststellung der Schutzbedürftigkeit.....	70
2.2	Recht auf Information	70
2.3	Recht auf einen Rechtsbeistand und Unterstützung durch eine Vertrauensperson.....	71
2.4	Privatsphäre	71
2.5	Audiovisuelle Aufzeichnungen	72
2.6	Urteil.....	72
3	RECHTSMITTEL.....	72
4	EMPFEHLUNGEN VON BETROFFENEN	72
	RECHTLICHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSSTAATEN	75
1	Allgemeine Empfehlungen.....	75
2	Feststellung der Schutzbedürftigkeit	77
3	Recht auf Information	78
4	Audiovisuelle Aufzeichnungen	79

5	Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.....	79
6	Freiheitsentzug.....	80
7	Recht auf medizinische Unterstützung.....	81
8	Verständliche Kommunikation des Urteils.....	81
9	Monitoring.....	82

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR MITGLIEDSSTAATEN 83

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION 87

ANNEX

ANNEX I:

ERSTINDIZIEN FÜR MÖGLICH INTELLEKTUELLE UND PSYCHOSOZIALE BEEINTRÄCHTIGUNGEN EINER PERSON	89
--	----

ANNEX II:

DOKUMENTATIONSBLATT ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN IM STRAFVERFAHREN: BEI DER POLIZEILICHEN EINVERNAHME	91
--	----

ANNEX III:

DOKUMENTATIONSBLATT ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN IM STRAFVERFAHREN: HAFT- BZW. RECHTSSCHUTZRICHTER	93
---	----

ANNEX IV:

EMPFEHLUNG DER EU KOMMISSION	96
------------------------------------	----

ANNEX V:

ÜBERBLICK ÜBER EMPIRISCHE FORSCHUNG	103
---	-----

FUSSNOTEN 109

BIBLIOGRAPHIE 112

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AT	Österreich
BG	Bulgarien
Cz. Rep	Tschechische Republik
CRPD	(UN) Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
LT	Litauen
OGH	Oberster Gerichtshof
SIAK	österreichische Sicherheitsakademie
SL	Slowenien
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UbG	Unterbringungsgesetz

GLOSSAR

A

angeklagte Person

eine Person, die von der zuständigen Behörde formell einer Straftat angeklagt ist

B

Behinderung

die soziale Auswirkung der Wechselwirkung zwischen der individuellen Beeinträchtigung und der sozialen und materiellen Umwelt; „Personen mit Behinderungen umfassen jene, die langandauernde physische, mentale, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen aufweisen, die in der Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren deren volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft auf gleicher Basis mit anderen behindern“ (Art 1 CRPD); geistige und psychosoziale Behinderungen siehe Methodologie

Beschuldigte/r

eine Person, die aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben

E

effektive Teilnahme

die aktive und informierte Teilnahme am Verfahren; davon ist nicht nur das Recht auf Anwesenheit umfasst, sondern auch das Recht, das Verfahren zu hören, ihm zu folgen und effektiv daran teilzunehmen

Einvernahme

der Ausdruck „Einvernahme“ wird als Bezeichnung für das Verlangen nach Auskünften über eine Straftat seitens der Polizei, der Staatsanwaltschaft und/oder des/der Haft- und Rechtsschutzrichters/-in verwendet; „Befragung“ oder „Verhör“ werden synonym verwendet

Ermittlungsverfahren

der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem eine Person verdächtig wird, ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen zu haben und der for-

mellen Anklageerhebung durch die zuständige Behörde; sie umfasst das Verfahren bei der Polizei, vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem/der Haft- und RechtschutzrichterIn

F

Festnahme

tatsächliche Handlung der Festnahme einer Person wegen der behaupteten Begehung einer Straftat

Freiheitsentzug

jede Form von Festnahme, Inhaftierung oder Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung über Anordnung einer richterlichen, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde; der Person, der die Freiheit entzogen wurde, ist es nicht gestattet, ihren Aufenthaltsort nach Belieben zu verlassen

G

geeignete/r Erwachsene/r

ein Verwandter oder eine Person, die eine soziale Beziehung zur betroffenen Person hat und geeignet ist, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und die betroffene Person dabei unterstützt ihre verfahrensmäßigen Rechte auszuüben

gerichtliche Phase

ist der Zeitraum zwischen der formellen Anklage einer Person und dem rechtskräftigen Urteil, einschließlich der rechtskräftigen Entscheidung über Rechtsmittel

gesetzliche/r Vertreter

eine Person, die die Interessen einer schutzbedürftigen Person wahrnimmt und ihre rechtlichen Angelegenheiten überwacht, zum Beispiel ein vom Gericht bestellter Sachwalter

M

medizinisches Gutachten

medizinisches Sachverständigengutachten über den Gesundheitszustand

einer Person (z.B. zum Zeitpunkt der Straftat), das während eines Strafverfahrens von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in Auftrag gegeben wurde

P

polizeiliche Anhaltung

der Zeitraum vom Zeitpunkt der Festnahme durch die Polizei bis zur Entlassung der Person oder ihrer Überstellung in den Gewahrsam der Justiz

S

Sachwalterschaft

Mit einer Sachwalterschaft übernimmt eine dafür gerichtlich bestimmte Person die gesetzliche Vertretung für einen erwachsenen Menschen, wenn er/sie aufgrund einer intellektuellen Beeinträchtigung oder psychosozialen Erkrankung nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden

schutzbedürftige Person

Im Rahmen dieses Handbuches wird ein Verdächtiger als schutzbedürftige Person betrachtet, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: die Person leidet an einer geistigen/psychosozialen Beeinträchtigung, und die Person ist aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage, tatsächlich am Strafverfahren teilzunehmen. Die bloße Diagnose einer intellektuellen oder psychosozialen Beeinträchtigung allein bedeutet nicht notwendigerweise, dass die betroffene Person nicht effektiv am Verfahren teilnehmen kann.

Strafverfahren

Verfahren zur Durchsetzung des materiellen Strafrechtes und Erlassung einer Entscheidung über strafrechtliche Vorwürfe

U

Untersuchungshaft

jede Form des Gewahrsam oder Haft durch die Strafverfolgungsbehörden vom Zeitpunkt der Festnahme in Polizeigewahrsam, während der Überstellungen, vor und nach der richterlichen Überprüfung der Festnah-

meanordnung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Person einem förmlichen Gerichtsverfahren unterworfen und entweder verurteilt oder freigesprochen und entlassen wurde; im Handbuch wird der Ausdruck für eine vom Gericht verhängte Haft verwendet

V

Verdächtige/r

eine Person, gegen die aufgrund eines Anfangstatverdachts ermittelt wird

Verhandlungsfähigkeit

die betroffene Person muss in der Lage sein, dem Verfahren zu folgen, was nicht der Fall ist, wenn die Person unter einer schweren Krankheit oder einer geistigen Beeinträchtigung leidet, die sie an der Teilnahme am Verfahren hindert

vorläufige Anhaltung/Unterbringung

vorläufiger, nicht auf einem rechtskräftigen Urteil beruhender Freiheitsentzug auf Grund des Strafrechtes zum Zwecke einer medizinischen Begutachtung oder Behandlung, der sich auf eine wahrgenommene Gefährdung durch eine beeinträchtigten Person gründet

Z

zivilrechtliche Unterbringung

Freiheitsentzug auf Grund des Zivilrechtes auf der Grundlage einer wahrgenommenen Gefährdung seitens der beeinträchtigten Person gegenüber sich selbst oder Anderen

EINLEITUNG

Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen gehören zu den schutzbedürftigsten Gruppen von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren.

„Ein gemeinsames Merkmal von Menschen, die an einer psychischen Erkrankung oder Beeinträchtigung leiden, kann eine dauerhafte oder vorübergehende Einschränkung des Denkvermögens sein. Sie sind daher mit höherer Wahrscheinlichkeit verwirrt und verunsichert, insbesondere, wenn zusätzliche Stressfaktoren, wie eine Einvernahme durch die Polizei, eine Festnahme, ein Gerichtsprozess und eine Inhaftierung hinzukommen. Personen mit emotionalen Problemen (z.B. Depressionen, Psychosen oder posttraumatischem Stress) und/oder Verhaltensstörungen (z.B. Autismus, Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, und möglicherweise auch Personen, die an Alkohol- oder Drogenproblemen leiden, und z.B. schwere Entzugserscheinungen aufweisen), laufen Gefahr, die Bedeutung und die Konsequenzen des Verfahrens nicht vollständig erfassen zu können. Bei einigen dieser Personen ist es wahrscheinlich, dass sie Schwierigkeiten haben, Fragen zu verstehen und wahrheitsgemäß zu beantworten, da es ihnen schwer fallen kann, Informationen abzurufen und zu verarbeiten. Sie unterliegen auch eher der Gefahr, Zugeständnisse, einschließlich falscher Geständnisse zu machen, die ihnen schaden, weil sie beeinflussbarer sein können und unter Druck versuchen können, andere Personen zufriedenzustellen oder sich selbst zu belasten.“¹

Auf Grund der verschiedenen Ausprägungen intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigungen, gehören sie zu den am schwierigsten erkennbaren schutzbedürftigen Verdächtigen und Beschuldigten. Sie sind besonders gefährdet, **kein faires Verfahren** zu durchlaufen.

Im Zuge eines Strafverfahrens gibt es eine Reihe von Hürden, die ganz generell auf mangelndes Verstehen auf beiden Seiten, jener des/der Verdächtigen bzw. Beschuldigten und jener der Behörden, zurückzuführen sind. Mitunter ist dieses auch mit einem Mangel an entsprechender rechtlicher Sorgfalt und Bemühen seitens der Behörden gepaart. Zu den

größten Schwierigkeiten zählt die **Identifizierung** der Beeinträchtigung durch die Polizei, den/die die Erstuntersuchung durchführende/r Arzt/Ärztin, den/die Gefängnisarzt/-ärztin, das Justizwachepersonal und den/die RichterIn. Eine weitere Hürde liegt oft auch bei dem/der Verdächtigen selbst, der/die es teils nicht vermag, mit den Behörden und dem ärztlichen Personal so zu kommunizieren, dass er/sie verstanden bzw. ihm/ihr zugehört wird. Im schlimmsten Fall führen diese prozeduralen Schwierigkeiten zu einem ungeeigneten Verfahren. Es kommt mitunter dazu, dass Personen, die psychiatrische Betreuung und Therapie bräuchten, in „normalen“ Haftanstalten landen und Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen lebenslang im Maßnahmenvollzug untergebracht werden. Eine inadäquate Behandlung kann für das psychische Wohlergehen von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen besonders nachteilige Folgen haben. Sie kann nicht nur zu einer wesentlichen Verschlechterung ihres psychischen Gesundheitszustandes führen, sondern auch zu Selbstschädigungen, und im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Es ist hinlänglich bekannt, dass Personen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen einem höheren Risiko einer erniedrigenden und unmenschlichen Behandlung während des Freiheitsentzuges ausgesetzt sind. Der frühere UN-Sonderberichterstatter über Folter beispielsweise hat ausdrücklich die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen mit Beeinträchtigungen hervorgehoben:

„[Sie] werden oft von der Gesellschaft in Institutionen, einschließlich Gefängnissen, sozial betreuten Einrichtungen, Waisenhäusern und psychiatrischen Anstalten, abgesondert. Ihnen wird entweder gegen ihren Willen oder ohne ihre Zustimmung für lange Zeiträume, mitunter sogar lebenslang ihre Freiheit entzogen. Innerhalb dieser Institutionen sind Personen mit Beeinträchtigungen häufig unaussprechlichen Entwürdigungen, Vernachlässigungen, schweren Beschränkungen und völliger Isolation, sowie auch physischer, mentaler und sexueller Gewalt ausgesetzt. Der Mangel an ausreichenden sowie entsprechend ausgestatteten Hafträumen in Haftanstalten kann das Risiko, Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch, Folter und Misshandlung ausgesetzt zu sein, noch zusätzlich erhöhen.“²

VERDÄCHTIGE PERSONEN MIT INTELLEKTUELLEN UND/ODER PSYCHOSOZIALEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM STRAFVERFAHREN

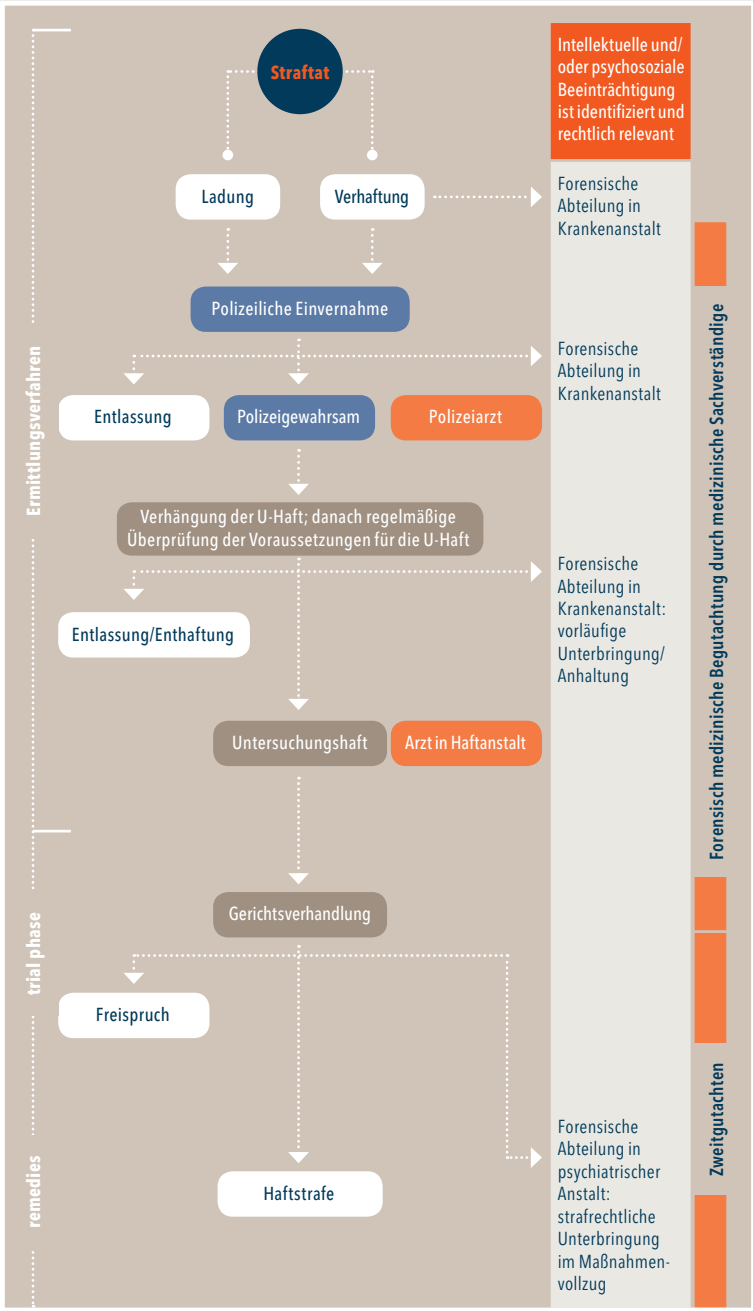
Strafrecht ist nicht anwendbar

Zivilrechtliches Verfahren auf Unterbringung

Zivilrechtliches Verfahren auf Unterbringung

Zivilrechtliches Verfahren auf Unterbringung

Zivilrechtliches Verfahren auf Unterbringung



Der wichtigste Ansatzpunkt, um dieser Situation vorzubeugen, liegt in der Sicherstellung eines fairen strafrechtlichen Verfahrens für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sowie der Bereitstellung von Alternativen zur Haft. Um den Kriterien eines fairen Verfahrens gerecht zu werden, muss dieses Mechanismen zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit der/des Verdächtigen auf Grund seiner/ihrer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung vorsehen. Des Weiteren müssen entsprechende Verfahrensgarantien bestehen, die sicherstellen, dass diese Personen das Verfahren verstehen und effektiv daran teilnehmen können.

Die Grafik auf Seite 15 stellt die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten dar, die eine strafrechtlich beschuldigte Person mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung durchlaufen kann. Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei, ob und wann die Schutzbedürftigkeit der Person auf Grund ihrer Beeinträchtigung im Zuge des Verfahrens festgestellt wird. Sofern das nicht der Fall ist, durchläuft sie das reguläre Strafverfahren, ohne besondere Verfahrensgarantien und ohne besondere Unterstützung.

Für den Fall, dass die strafrechtliche Verfolgung eingestellt wird, kann die Person mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung auch zivilrechtlich untergebracht werden. Der Fokus dieses Handbuchs liegt auf dem Strafverfahren; die zivilrechtliche Unterbringung ist daher von der Analyse nicht erfasst. Dennoch soll sie an dieser Stelle als verfahrensrechtliche Option außerhalb des Strafrechtes erwähnt werden.

Ziel dieses Handbuchs und des dahinter stehenden Forschungsprojekts

Die Europäische Union hat der Situation von verdächtigen und beschuldigten Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen in einer gesonderten **Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (2013/C 378/02)**³ Rechnung getragen. Oberstes Ziel der Empfehlung ist es, „die Verfahrensrechte aller Verdächtigen oder Beschuldigten zu stärken, die auf Grund ihres Alters, ihrer geistigen oder körperlichen

Verfassung oder auf **Grund von Behinderungen nicht in der Lage sind, einem Strafverfahren zu folgen oder tatsächlich daran teilzunehmen** („schutzbedürftige Personen“).⁴⁴ Die Bestimmungen der Empfehlung gelten von dem Augenblick an, in dem eine Person verdächtigt wird eine Straftat begangen zu haben bis zum Abschluss des Verfahrens. Der Anwendungszeitraum der Empfehlung erstreckt sich somit vom Anfangsverdacht gegen eine Person bis hin zum rechtskräftigen Urteil.

Die Empfehlung beinhaltet Bestimmungen über die Feststellung der Schutzbedürftigkeit der/des Beschuldigten sowie seiner/ihrer besonderen Verfahrensrechte, insbesondere das Recht auf Information, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und das Recht auf medizinische Unterstützung. Weiters enthält sie Bestimmungen über die Aufzeichnung von Befragungen, sowie den Freiheitsentzug und den Schutz der Privatsphäre (vgl. Annex IV). Ziel der Empfehlung ist es, die Verfahrensrechte von schutzbedürftigen verdächtigen und angeklagten Personen durch **spezifische Verfahrensgarantien** zu sichern, sodass sie am Verfahren effektiv teilnehmen können. Dadurch sollen ihre Grundrechte gewahrt bleiben und Misshandlungen sowie Diskriminierungen auf Grund ihrer Beeinträchtigung verhindert werden.

Dieses **Handbuch** ist das Ergebnis eines zweijährigen interdisziplinären Forschungsprojekts, welches vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM), dem bulgarischen Helsinki Komitee (BHC), der Liga für Menschenrechte (LIGA) in der Tschechischen Republik, der Organisation Mental Health Perspectives (MHP) in Litauen und dem Peace Institute (PI) in Slowenien durchgeführt wurde. Das Projekt hatte zwei Hauptziele:

1. Die Umsetzung der EU Empfehlung in allen fünf Ländern zu untersuchen und im Zuge dessen Good Practices, Rechtsschutzlücken und Herausforderungen in den fünf nationalen Strafrechtssystem festzustellen (vgl. Teil I Vergleichender Bericht) sowie praktische, rechtliche und politische Empfehlungen für die Implementierung der EU Empfehlung auszuarbeiten (vgl. Teil III).
2. Die Verfahrensrechte schutzbedürftiger verdächtiger und angeklagter Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen durch Kompetenzausbau von am Strafverfahren

beteiligten AkteurInnen, insbesondere PolizistInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen, Justizwache und medizinisches Personal zu verbessern.

Der Fokus dieses Projekts lag auf **erwachsenen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einem Strafverfahren vollständig zu folgen und effektiv daran teilzunehmen.** Für das Projekt war es wichtig, dass beide Kriterien erfüllt sind; das bloße Vorhandensein einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung bedingt noch nicht, dass die Person das Verfahren nicht versteht und nicht effektiv daran teilnehmen kann.

Das Prinzip der effektiven Teilnahme ist klar in der Rechtssprechung des vom Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verankert.⁶ Es umfasst nicht bloß das Recht der/des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf Anwesenheit, sondern auch das Recht, das Verfahren zu hören und ihm zu folgen. Die bloße Vertretung eines/einer Beschuldigten oder Angeklagten kann die Beschränkung der effektiven Teilnahme, welche als aktive Beteiligung zu verstehen ist, nicht ausgleichen.⁷ Der/die Beschuldigte bzw. Angeklagte muss zwar über ein allgemeines Verständnis des Verfahrens und der möglichen Konsequenzen verfügen, muss jedoch nicht jeden rechtlichen Aspekt oder jedes Beweisdetail verstehen. Allerdings muss die Person in der Lage sein - mit Hilfe von RechtsanwältInnen, SozialarbeiterInnen, Angehörigen, etc., - dem zu folgen, was gesagt wurde, die eigene Version der Ereignisse zu erzählen und notwendige Schritte für die effektive Verteidigung zu setzen (z.B. zusätzliche ZeugInnen zu beantragen, bedeutsame Umstände vorzubringen, etc.).⁸ Die Sicherstellung der effektiven Teilnahme von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um von einem fairen Verfahren sprechen zu können. Auf Grund der oft eingeschränkten Fähigkeit das Verfahren vollständig zu verstehen und effektiv daran teilzunehmen, unterliegen diese Personen einem verhältnismäßig höheren Risiko, essentielle Verfahrensgarantien einzubüßen, ihrer Grundrechte beraubt zu werden und Diskriminierung oder Misshandlungen zu erleiden.⁹

Im Handbuch wird der Begriff der „**Beeinträchtigung**“ im Sinne des Begriffs der „**Behinderung**“ verwendet. Aus menschenrechtlicher Perspektive, welche dieser Forschung zugrunde liegt, sind Personen mit Behinderungen jene, „die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“¹⁰

Die Terminologie für Personen mit **intellektuellen Beeinträchtigungen** hat sich im Laufe der Zeit geändert und variiert von Land zu Land. Auch müssen nicht alle Bereiche des Lebens beeinträchtigt sein. Beispielsweise, bevorzugt die Organisation People First den Begriff „Personen mit Lernschwierigkeiten“, weil dieser ausdrückt, dass es sich um Personen handelt, die für kognitive Aktivitäten länger brauchen, die auf unterschiedliche Weise lernen und die verschiedenartige individuelle Unterstützung brauchen.¹¹

Auch die Klassifizierung von psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen unterschied sich lange von Land zu Land, je nach den verschiedenen medizinischen und psychologischen Schulen und zum Teil auch danach, was nach Ansicht der Gesellschaft als „normal“ und was als „beeinträchtigt“ angesehen wurde. Bislang existiert keine universell zufriedenstellende Definition von psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen. Bis heute werden einige Aspekte von Klassifikationen, die den Versuch unternommen haben, mehr Systematik in die große Bandbreite von mentalen Symptomen, Syndromen und Erkrankungen zu bringen, kontrovers diskutiert. Im Einklang mit dem sozialen Modell von Behinderung, welches in der UN Behindertenrechtskonvention festgeschrieben wurde, verwendet dieses Handbuch den Begriff **psychosoziale Behinderung bzw. Beeinträchtigung**. Dies trägt dem Umstand Rechnung, „dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“¹² Dem World Network of Users and Survivors of Psychiatry zufolge umfassen Personen mit psychosozialen Beeinträch-

tigungen KlientInnen von psychosozialen Einrichtungen, Menschen mit Psychiatrieerfahrung, solche, die Stimmungsschwankungen oder Angstzustände haben sowie Personen, die Stimmen oder Visionen erleben bzw. psychische Probleme oder Krisen zu bewältigen haben.¹³ Der Begriff „psychosoziale Beeinträchtigung“ beinhaltet folgende Komponenten:

- Ein vorwiegend soziales und nicht medizinisches Modell von Zuständen und Erfahrungen, die als „psychische Erkrankung“ bezeichnet werden.
- Die Erkenntnis, dass sowohl interne als auch externe Faktoren in bestimmten Lebenssituationen zu einem erhöhten Bedarf an Unterstützung führen können.
- Die Erkenntnis, dass strafende, pathologisierende und paternalistische Reaktionen des Umfeldes auf das Verhalten des/der Betroffenen, hinderlich für seine/ihre soziale, emotionale und mentale Entwicklung sind.
- Die Erkenntnis, dass zwangsweise Hospitalisierung und Anstaltsunterbringung, zwangsweise Medikation, Elektroschockbehandlung und Psychochirurgie, Fesseln, Zwangsjacken, Isolation, und entwürdigende Praktiken, wie erzwungene Nacktheit, Tragen von Anstaltskleidung, Formen von Gewalt und Diskriminierung darstellen, die aufgrund der Behinderungen ausgeübt werden. Sie können zu physischen und psychischen Verletzungen führen und eine sekundäre Beeinträchtigung nach sich ziehen.
- Die Einbeziehung von Personen, die nicht unter die Kategorie Menschen mit Behinderung fallen, aber als solche behandelt wurden, z.B. indem sie als psychisch krank bezeichnet wurden oder ihnen eine bestimmte psychiatrische Diagnose zugeschrieben wurde.¹⁴

Aufgrund der oft ähnlichen Vulnerabilität wurden Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen für dieses Projekt unter einer gemeinsamen Gruppe schutzbedürftiger verdächtigter und angeklagter Personen zusammengefasst. Sie sind diejenigen, die letztendlich von diesem Projekt profitieren sollen, welches die Kompetenzen sowie das Bewusstsein der am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen - insbesondere PolizistInnen, RichterInnen, AnwältInnen, StaatsanwältInnen, medizinische ExpertInnen, und Justizwachepersonal - für die Situation

und die komplexen Barrieren der Betroffenen stärken soll. Das Projektteam ist sich allerdings völlig bewusst, dass es aufgrund der Heterogenität der Gruppe von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen nicht möglich ist, eine für alle Betroffene gleichermaßen anwendbare Unterstützungsform zu finden und es individuelle, maßgeschneiderte Lösungen benötigt.

Das vorliegende **Handbuch** ist das **Hauptergebnis** dieses Projektes. Es bündelt nicht nur die Expertise des Forschungsteams und der Mitglieder der nationalen Ehrenkuratorien (Advisory Groups), sondern auch jene der interviewten Betroffenen, die ein Strafverfahren durchlaufen haben, der TeilnehmerInnen an den nationalen Runden Tischen und dem europäischen ExpertInnenworkshop (vgl. Methodologie). Das Projekt untersucht erstmals die Anwendung der EU-Empfehlung in den Mitgliedsstaaten und stellt somit ein Pilotprojekt dar.

Die Besonderheit dieses Handbuches liegt darin, dass es sich auf eine **breite Einbeziehung von Betroffenen und am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen** in allen fünf am Projekt beteiligten Ländern stützt. Dies ermöglichte es dem Projektteam unterschiedliche Blickpunkte miteinzubeziehen, systemimmanente Probleme zu identifizieren und Erfahrungen von Betroffenen aus erster Hand miteinzubeziehen. Das Projektteam hofft mit diesem Handbuch einen praxisorientierten Beitrag zu liefern, welcher das Bewusstsein für die Herausforderungen von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im Strafverfahren schärft und Empfehlungen sowie praktische Umsetzungsmöglichkeiten bereitstellt.

Um das komplexe Thema von verdächtigen und beschuldigten Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen umfassend zu behandeln, bedarf es jedoch weiterer kontinuierlicher Anstrengungen. Dazu zählen insbesondere: regelmäßige Schulungen und Maßnahmen zum Kompetenzaufbau für alle beteiligten Berufsgruppen, Initiativen zur Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit, ein verstärkter Austausch der StakeholderInnen, mehr finanzielle und personelle Ressourcen für medizinische Gutachten und forensische Abteilungen in Krankenhäusern und Haftanstalten sowie ein nachhaltiger politischer

Wille, die notwendigen rechtlichen und politischen Maßnahmen zu verabschieden und umzusetzen.

Das Handbuch gliedert sich in drei Teile. **Teil I** bietet einen Überblick über die Hauptergebnisse der vergleichenden Analyse der nationalen Situation in Österreich, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Litauen und Slowenien. Good practice Beispiele, die im Zuge der Recherche identifiziert wurden, werden gesondert hervorgehoben. **Teil II** des Handbuches enthält generelle Kriterien zur Identifizierung von Good Practices. **Teil III** beinhaltet praktische Empfehlungen für Polizei, RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen, Justizwache und MedizinerInnen. Diese sind entsprechend den jeweiligen Verfahrensabschnitten gegliedert. Darüber hinaus finden sich in dem Teil rechtliche und politische Empfehlungen für die EU Mitgliedsstaaten sowie für die Europäische Union. Die **Annexe** beinhalten praktische Hilfsmittel, welche die Feststellung der Schutzbedürftigkeit eines/einer Beschuldigten und Angeklagten (Annex I) und die Informationen verdächtiger oder beschuldigter Personen über ihre Verfahrensrechte während der Verfahren bei der Polizei und vor Gericht (Annex II und Annex III) erleichtern sollen.

Methodologie

Methodologisch basiert dieses Forschungsprojekt auf einem interdisziplinären Menschenrechtsansatz und einer umfassenden Einbindung aller am Strafverfahren beteiligten AkteurInnen.

Zu Beginn des Projekts erarbeitete jedes der fünf Partnerländer nationale Berichte, welche die Umsetzung der EU-Empfehlung sowie die in diesem Zusammenhang bestehenden nationalen Herausforderungen analysierten. Alle fünf Berichte basieren auf der Analyse von rechtlichen Quellen, nationaler Rechtsprechung, Literatur und empirischen Daten. Die Projektpartner führten in jedem Land mindestens fünf semistrukturierte ExpertInneninterviews mit VertreterInnen der am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen durch. Je nach Verfügbarkeit interviewten die ForscherInnen pro Land bis zu 15 Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die ein Strafverfahren durchlaufen haben und bereit waren, ihre Erfahrungen zu teilen (Annex V). Zusätzlich organisierten die

ProjektpartnerInnen nationale Runde Tische, welche bis zu 20 VertreterInnen der involvierten Berufsgruppen und der Betroffenen zusammen brachten. Während der gesamten Projektlaufzeit wurden die nationalen Forschungsteams von nationalen Ehrenkuratorien begleitet, welche sich aus bis zu sechs ExpertInnen (RichterInnen, AnwältInnen, PolizistInnen, medizinische ExpertInnen, VertreterInnen von Menschen mit Beeinträchtigungen und NGOs) zusammensetzen. Die Ehrenkuratorien unterstützten die Teams mit ihrer Expertise und brachten wichtiges Feedback und Empfehlungen ein.

Das vorliegende Handbuch basiert auf den Ergebnissen in allen fünf Ländern, sowie den Resultaten des ExpertInnenworkshops in Vilnius, bei dem die Projektpartner gemeinsam mit VertreterInnen der Ehrenkuratorien aus allen fünf Ländern, Empfehlungen und generelle Kriterien zur Identifizierung von Good Practices erarbeiteten.

PERSPEKTIVE DER BETROFFENEN

Dieser Abschnitt ist all jenen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen gewidmet, die ein Strafverfahren durchlaufen haben und bereit waren, ihre Erfahrungen für dieses Forschungsprojekt zu teilen. Sie sprechen auch für viele andere Menschen, die sich in der gleichen Lage befinden oder befunden haben. Das Forschungsteam bedankt sich bei allen InterviewpartnerInnen, die sich an diesem Projekt beteiligt haben und es dem Team durch die Erzählung ihrer sehr persönlichen Erfahrungen erlaubt haben, ihre Situation besser zu verstehen.

Wie haben Sie sich während der Einvernahme durch die Polizei gefühlt?

- „Ich konnte nicht verstehen... sie fragten mich... sie haben mir sogar Angst eingejagt. Sie sagten: „Rede darüber, rede darüber“. Und ich sagte: „Was kann ich sagen, ich habe diese Diebstähle nicht begangen“. Sachen wie diese.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 6)
- „Ich fühlte mich ignoriert... dass meine Rechte nicht eingehalten wurden. Sie haben mir gedroht, dass, wenn ich nicht gestehe, sie mich schlagen würden... Sachen wie diese... die Polizeibeamten, die mich befragt haben.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 7)
- „Alles geschah so schnell. Sie haben mich in der Polizeistation geschlagen... es war nicht schlimm. Aber sie haben mich so fest geschlagen, wie sie konnten, aber vorsichtig. [...] Sie wissen, wie das geht [...]. Sie sind gerissen (um keine blauen Flecken zu hinterlassen).“ (Slowenien, Betroffeneninterview 2)
- „Ja, [am Ende] habe ich ihnen gesagt, was sie hören wollten.“ (Österreich, Betroffeneninterview 6)

Konnten sie von Ihrem Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwaltes Gebrauch machen?

- „Das haben Sie sicher gesagt... also dass ich einen Anwalt hinzuziehen kann, aber in dieser Situation und in der Verfassung in der ich

war, also ich war ja krank, war das eigentlich nicht möglich sowas zu sagen.“ (Österreich, Betroffeneninterview 7)

- „Ja, ich wurde informiert, aber sie haben mir keine Gelegenheit gegeben, meinen eigenen Rechtsvertreter zu finden.“ (Litauen, Betroffeneninterview 11)
- „Ja, [sie haben mich über mein Recht informiert, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren]. Das ging zu dem Zeitpunkt nicht, weil die Tat habe ich so um 11 Uhr abends gesetzt und da war dann kein Anwalt mehr zur Hand.“ (Interviewerin: Hat Ihnen das die Polizei gesagt, dass es keine Anwältin mehr gibt? Weil es gibt eigentlich überall einen Journdienst) „Ja, ich denke schon. Das hat die Polizei so gesagt. Also eben aufgrund der Uhrzeit.“ (Österreich, Betroffeneninterview 8)
- „Nein, ich habe einfach nicht nach einem Rechtsanwalt verlangt. Sie haben mir einen zugewiesen, aber der Rechtsanwalt war auf ihrer Seite, wissen Sie, was ich meine? Ich habe es Ihnen früher gesagt, nicht wahr? Er hat mich angegriffen. Ich kann diese Sache wirklich nicht glauben.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 5)

Hat Ihnen die Polizei Ihre Rechte erklärt und haben Sie diese Information verstanden?

- „Sie haben nur die Gesetzesstellen verlesen, sie mir aber nicht erklärt.“ (Litauen, Betroffeneninterview 2)
- Eine Vertrauensperson berichtete folgendes über die Erfahrung ihres Klienten: „Er fühlte sich fälschlich beschuldigt und hereingelegt... nicht wissend was in Zukunft geschehen würde... machtlos, denn weder die Mutter noch er hatten alle Informationen und wussten nicht, wie sie sich verhalten sollten.“ (Litauen, Betroffeneninterview 8)
- „Sie haben mir nichts gesagt. Du kannst deine Rechte kennen oder nicht, sie machen ihr eigenes Ding, wie sie wollen, wie es ihnen passt.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 7)

Haben Sie während der Untersuchungshaft irgendeine medizinische Betreuung erhalten?

- „Ich habe mich dort sehr schlecht gefühlt, ich hatte eine Panikattacke, ich zitterte am ganzen Körper und sie haben mir alle meine Medikamente weggenommen.“ (Litauen, Betroffeneninterview 4)
- „Also da hat sich keiner gefragt was ich brauche. Die haben sich nicht gekümmert um mich. Es hat mir auch kein Arzt gesagt, dass ich eine Untersuchung habe oder gefragt wie es mir geht. Niemand hat mir das gesagt.“ (Interviewerin: Darf ich fragen, nehmen Sie Medikamente?) „Medikamente nehme ich, ja.“ (Interviewerin: Da war dann auch kein Arzt im Gefängnis des Gerichts, der nach Medikamenten gefragt hat?) „Nein, das hat keiner.“ (Interviewerin: Das heißt Sie waren diese Tage ohne Medikamente und hätten aber welche gebraucht?) „Ja.“ (Österreich, Betroffeneninterview 5)
- „Naja, sie sagen mir nichts. Ich gehe zu *TELK (medizinische GutachterInnenkommission) und sie sagen mir wieder nichts. Ich habe nie verstanden, warum ich diese Pension bekomme.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 16)
- „Ich nehme [Medikamente], aber sie geben sie mir nur, wenn ich provoziere, und drohe mir selbst dumme Sachen anzutun. Dann geben sie sie mir. Sie geben sie mir nicht genau zur richtigen Zeit. Zum Beispiel müssen sie mich fragen: „Wie geht es Ihnen, sind Sie ok?“ Ich meine, „Geht es Ihnen nicht gut? Hier, dann nehmen Sie diese Pille.““ (Bulgarien, Betroffeneninterview 5)

Konnten Sie jemanden nach der Verhaftung informieren?

- „Nein, das habe ich überhaupt nicht dürfen. Sie haben mich niemanden kontaktieren lassen, also ich war auf mich alleine gestellt. Die haben auch nicht die Frau S. angerufen oder irgendwen. Das war nicht der Fall. Da haben Sie mich nicht anrufen lassen oder so.“ (Österreich, Betroffeneninterview 5)

- Auf die Frage nach der Vorgehensweise gegenüber seinem Klienten erteilte eine Vertrauensperson folgende Auskunft: „Herr S. verschwand plötzlich. Ich rief ihn an, besuchte ihn, ich kletterte sogar durch ein Fenster in seine Wohnung, weil ich dachte, er hätte Selbstmord begehen können. Nichts. Ich rief seinen Sachwalter an, aber der sagte, er hätte keine Informationen, also haben wir die Polizei verständigt. Nach zweieinhalb Wochen hat eine Richterin angerufen und gefragt, ob wir Herrn S. unterstützen. [...] Dann informierte sie mich darüber, dass Herr S. seit zweieinhalb Wochen im Gefängnis saß.“ (Österreich, Betroffeneninterview 3)
- „Sie haben mir nichts gesagt. Sie haben mich nur befragt.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 7)

Wie haben Sie sich während der vorläufigen Anhaltung/ Unterbringung (zum Zweck der medizinischen Begutachtung) gefühlt?

- „Ich habe Dr. H. erklärt, dass ich nicht schlafen kann. Das war schon der dritte Tag, ich hatte seit 72 Stunden nicht geschlafen, ich habe mich nur gedreht und gewunden. Ich war in eine sehr tiefe Depression gefallen. Er sagte mir, ich solle auf den anderen Arzt warten, der in zwei Tagen kommen würde, aber der kam erst in vier. Und tatsächlich konnte ich während dieser sieben Tage überhaupt nicht schlafen, weil ich keine Medikamente hatte. Ich war ständig depressiv und erinnerte mich ständig an diesen Fall und konnte nicht schlafen, also hatte ich eine sehr tiefe Depression und dann dauerte es sehr lange, mich von dieser Depression zu erholen.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 12)

Wie verlief der Kontakt mit dem ärztlichen Sachverständigen für das medizinische Gutachten?

- „[...] Er hat da dann auf mich gewartet und hat mit mir dann fünf bis zehn Minuten gesprochen und dann ist er wieder gefahren. [...] Der hat nur gesagt, dass er der Gerichtspsychologe ist und wie das dazu gekommen ist. [...] Wie es mir geht ist uninteressant gewesen.“

In fünf bis zehn Minuten baut man ja nicht mal ein Gespräch auf. [...] Also schauen Sie... da war das Lokal und gleich da wäre das Gericht gewesen. Wenn er vom Gericht ist, dann hätten wir doch dort einen Raum gekriegt, dass er länger Zeit gehabt hätte mit mir zu sprechen, aber nicht wo die Leute überall sind. Das war für mich nicht richtig. Und da hat der Anwalt sich nicht drum gekümmert. Und, dass ich dann die Maßnahme bekommen habe verstehe ich bis heute nicht. [...] Und er hat gesagt, dass ich mit ihm nicht kooperiert hätte, weil ich ihm nicht gesagt hätte, welche Ärzte mir das gesagt haben und ich hätte ihm keine Papiere gebracht. Aber er hat ja zu mir überhaupt nicht gesagt, dass ich das bringen soll. Und das sind Sachen, die ich bis heute noch nicht verstehe. [...] Weil in meinen Augen ist das für mich kein Gerichtsgutachter, wenn der in der Öffentlichkeit fünf bis zehn Minuten mit mir redet. In so kurzer Zeit kann man nicht über Menschen urteilen. Das geht nicht. Dass es sowas gibt, dass in fünf bis zehn Minuten der §21 Abs. 2 verhängt wird. Das ist nicht normal.“ (Österreich, Betroffeneninterview 12)

- „Also ich bin da operiert worden, habe hier so eine lange Narbe runter und das zweite Mal in einer Woche eben, also operiert und ich glaube 2 oder 3 Tage später kommt halt so ein Gutachter. Das war der Dr. [...]. Und ich war natürlich komplett unter Medikamenten, also unter [...], wenn Ihnen das was sagt. Da schläft man eigentlich durchgehend.“ (Interviewerin: Sie waren sediert?) „Genau. Komplett sediert. Ich habe sicher meinen Namen gewusst und mein Geburtsdatum, ganz klar, aber alles andere war ziemlich mühsam irgendwas zu sagen oder zu erklären. Natürlich war das aber dann beim Verurteilen, wie ich dann in die Psychiatrie zurückgekommen bin, war das Gutachten vom Sachverständigen natürlich ausschlaggebend. Und dort ist dann halt drinnen gestanden, dass ich gefährlich sein wollte. Meine Rechtsanwältin meinte, sie kennt viele gefährliche Leute, aber der Mensch ist jetzt wirklich nicht gefährlich. Aber der ist davon nicht mehr abgewichen und ein zweites Gutachten war dann einfach nicht mehr möglich. Also die Verurteilung war dann auf Widerruf. Das verstehe ich auch, dass der Richter da nichts machen kann, weil der Gutachter ja das gemacht hat.“ (Österreich, Betroffeneninterview 7)

Wie haben Sie sich vor Gericht gefühlt?

- „Ich fühlte mich wie gestresst, wie in Gefahr. [...] Ich habe sogar zu weinen begonnen, als ich schon im Gerichtsgebäude war, ich habe drinnen geweint.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 5)

Wie verlief der Kontakt mit Ihrem Rechtsanwalt?

- „Ich sah meinen Rechtsanwalt das erste Mal erst vor Gericht.“ (Litauen, Betroffeneninterview 1)
- „Manchmal griff er mich an, manchmal verteidigte er mich. Sachen wie diese, im Justizsystem machen sie, was sie wollen.“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 3)
- „Am [...] Juli würde ich sagen ist sie kurz vorbeigekommen für ein Gespräch. Also sie hat mich befragt, warum ich das gemacht habe und das wir gemeinsam was ausarbeiten können. Aber das war eine Anwältin, die sehr im Stress war. Also sie hat sich nicht wirklich Zeit für mich genommen. Für Sie war es nur wichtig, dass Sie wenigstens einmal da war, dass Sie sagen kann, Sie hat mit mir gesprochen und so...“ (Österreich, Betroffeneninterview 9)

Wie verlief die Kommunikation während des Verfahrens?

- „Ich habe nichts verstanden [...]“ (Bulgarien, Betroffeneninterview 6)
- „Er (der Richter) wollte das letzte Wort von mir hören. Und ich sagte ihm: „Was soll ich Ihnen sagen?“ Das Gericht gibt mir sechs Jahre, sie nehmen zwei weg und entlassen mich nach vier... Der Richter sagte auch, ich würde mein Urteil im Gefängnis absitzen müssen... Er sagte irgendetwas, wie „dieselbe Tat.““ (Bulgarien, Betroffeneninterview 16)
- „Natürlich habe ich das gemacht, ich habe ihnen alles gesagt, bei der Polizei und überall, ich habe ihnen gesagt, dass ich in Polje (psychiatrisches Krankenhaus) war, alles, was ich erlebt habe, aber nie-

mand kümmert das. Niemand. Was wichtig ist, ist, dass du ein Krimineller bist, das bist du und fertig, es ist Deine Schuld [...]. Du bist eine Null, ein Verlierer, als ob du schon abgeschrieben sein solltest. [...] Ich habe sie nicht zur Gänze verstanden (die Fragen), aber ich habe geantwortet, irgendwie energisch, ich stand völlig unter [...]. Ich habe diese Episoden, Angst, Paranoia und Aggression [...]. Und dann bekam ich solche Angst und mein Mund wurde trocken und ich konnte nicht sprechen, also habe ich nur Unsinn gesagt. Ich weiß nicht, was ich sagen soll, ich kann meinen Kopf nicht zum Denken gebrauchen. Naja, ich weiß nicht, wie man mit Menschen kommuniziert.“ (Slowenien, Betroffeneninterview 11).

Teil I:

Vergleichende Analyse der fünf Länder

1 HAUPTERKENNTNISSE

Strafverfahren gegen Beschuldigte mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen stellen meist für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Diese Personen sind einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, **kein faires strafrechtliches Verfahren** im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu durchlaufen. Wie die Forschungsergebnisse zeigen, resultiert diese Problematik im Wesentlichen aus zwei Faktoren:

Erstens wird die **Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten** auf Grund ihrer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung häufig **nicht bzw. erst zu spät erkannt**. Es wird ihnen daher auch nicht die notwendige Unterstützung, im Sinne der ihnen aufgrund ihrer Beeinträchtigung zustehenden Verfahrensgarantien, gewährt. Diese betreffen insbesondere das Recht auf medizinische Unterstützung, verständliche Informationen und anwaltlichen Beistand. In der Praxis bedeutet das, dass Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen einem Strafverfahren unterworfen werden können, ohne in der Lage zu sein, effektiv daran teilnehmen zu können und die Verfahrensschritte und Konsequenzen zu verstehen.

Zweitens sehen **strafrechtliche Vorschriften**, selbst wenn die Schutzbedürftigkeit erkannt wird, oft **keine angemessenen Maßnahmen** vor, um auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Beschuldigter zu reagieren. Sie sehen zumeist nur undifferenzierte Regelungen vor, die die individuelle Situation beschuldigter Personen nicht berücksichtigen. Traditionell hat sich das Strafrecht an Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, aus der Perspektive der Risikoprävention für die Gesellschaft angenähert und nicht aus menschenrechtlicher Perspektive. Letztere zielt darauf ab, für jeden Menschen, unabhängig von seiner/ihrer Beeinträchtigung, ein faires Verfahren ohne Diskriminierung zu gewährleisten.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die schnellstmögliche Feststellung der Schutzbedürftigkeit der/des Beschuldigten durch unabhängige Sachver-

ständige sowie die Sicherstellung spezifischer Verfahrensgarantien, die dem/der Betroffene/n eine effektive Teilnahme am Verfahren ermöglichen von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung eines fairen strafrechtlichen Verfahrens. Im Folgenden werden die Hauptergebnisse der Analyse der Einhaltung der EU-Empfehlung über Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen in allen fünf Partnerländern in 16 Kernpunkten dargestellt.

Allgemeines:

1. Nationale Strafgesetze wurden aufgrund der EU-Empfehlung bislang nicht geändert oder angepasst

Bisher hat keines der fünf am Projekt beteiligten Länder seine nationalen Gesetze angepasst, um alle von der Empfehlung geforderten Verfahrensgarantien sicher zu stellen. Alle Länder sehen zwar bereits bestimmte Verfahrensgarantien für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen (z.B. zwingende anwaltliche Vertretung) vor, allerdings sind dadurch nicht alle in der Empfehlung enthaltenen Bestimmungen abgedeckt. Die bereits bestehenden Verfahrensgarantien reichen häufig nicht aus, um ein faires Verfahren mit effektiver Teilnahme der Betroffenen umfassend und durchgehend zu gewährleisten. Außerdem werden die bereits rechtlich verankerten Verfahrensgarantien nicht immer systematisch angewandt.

2. Das in der EU-Empfehlung vorgesehene Konzept der „schutzbedürftigen Personen“ spiegelt sich in den nationalen Rechtsordnungen nicht entsprechend wider

In keinem der fünf Länder existiert eine abschließende gesetzliche Definition des Begriffes „schutzbedürftige Personen“. Wenn Gesetzesbestimmungen den Begriff „schutzbedürftige Personen“ enthalten, beziehen sich diese in erster Linie auf Opfer. In Bezug auf Beschuldigte nehmen Strafgesetze tendenziell nur auf einzelne Aspekte Rücksicht die eine Schutzbedürftigkeit des/der Betroffenen begründen können. Zu ihnen zählen auch psychosoziale und intellektuelle Beeinträchtigungen. Das in

der EU-Empfehlung enthaltene Konzept von „schutzbedürftigen verdächtigen oder angeklagten Personen“, spiegelt sich jedoch nicht durch eine explizite Definition in den nationalen Gesetzen der teilnehmenden Länder wider.

3. Mangelnde, veraltete oder diskriminierende Definitionen des Begriffes der „Behinderung“ bzw. „Beeinträchtigung“

Nationale Strafgesetze enthalten großteils keine Definition der Begriffe „Behinderung“ oder „Beeinträchtigung“. Wenn sie sich auf Personen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen beziehen, bedienen sie sich oft einer veralteten, diskriminierenden und stigmatisierenden Terminologie. Besondere Verfahrensgarantien sind in erster Linie auf Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen ausgerichtet. Sie lassen Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen häufig außer Acht, es sei denn, die intellektuelle Beeinträchtigung ist so gravierend, dass die Person nicht vernehmungs- oder verhandlungsfähig ist. In der Praxis bedeutet das, dass einer Reihe von Beschuldigten mit intellektuellen Beeinträchtigungen keine besonderen Verfahrensgarantien gewährt werden, die ihre effektive Teilnahme am Verfahren gewährleisten würden. Das national strafrechtliche Verständnis schutzbedürftiger Verdächtiger und Beschuldigter ist daher restriktiver als jenes in der EU-Empfehlung. Es entspricht außerdem nicht dem von der UN-Behindertenkonvention festgelegten umfassenden Konzept von Beeinträchtigung.

4. Keine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den am Verfahren beteiligten Behörden

Die Forschungsarbeit hat gezeigt, dass die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den am Verfahren beteiligten Behörden (z.B. Polizei, RichterInnen, Staatsanwaltschaft, Justizwachepersonal) wesentlich vom persönlichen Engagement und Netzwerk der jeweiligen BehördenvertreterInnen abhängt. Die Zusammenarbeit ist selten institutionalisiert und findet üblicherweise einzelfallbezogen statt.

5. Bedarf an spezifischen Ausbildungen und Trainings für Polizei, RichterInnen, Staatsanwaltschaft, RechtsanwältInnen und medizinisches Personal

In allen fünf Ländern mangelt es an spezifischen Aus- und Fortbildungen zum Umgang mit Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen für die am Strafverfahren beteiligten BehördenvertreterInnen. Lediglich in zwei von fünf Ländern, in Österreich und Slowenien, gibt es entsprechende Schulungen für die Polizei. Keines der Länder bietet bislang verpflichtende Schulungen für RichterInnen, StaatsanwältInnen oder RechtsanwältInnen und PflichtverteidigerInnen an. Die Forschungsergebnisse indizieren, dass es auch den ÄrztInnen, welche die Erstuntersuchung im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens durchführen, teils an ausreichenden Fachkenntnissen zur Feststellung intellektueller und psychosozialer Beeinträchtigungen mangelt.

Identifizierung der Schutzbedürftigkeit:

6. Es existieren keine standardisierten Mechanismen oder Verfahren zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit eines/einer Verdächtigen oder Beschuldigten

Keines der fünf Länder hat institutionalisierte Mechanismen oder Verfahren zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit von Verdächtigen und Beschuldigten in der Ermittlungsphase etabliert. Die Identifizierung einer Beeinträchtigung und der daraus folgende mögliche Schutzbedürftigkeit hängen weitgehend vom Wissen, der Erfahrung und der Empathie der einzelnen BehördenvertreterInnen ab. Diese individuellen Kompetenzen des/der einzelnen BehördenvertreterIn sind maßgeblich dafür, ob entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere ob im Ermittlungsverfahren durch die Polizei oder dem Gericht eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen, oder ein medizinisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben wird. Die medizinischen Begutachtungen im Strafver-

fahren erfolgen in erster Linie zur Überprüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der/des Beschuldigten oder Angeklagten (im Sinne von Zurechnungsfähigkeit) und zur Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose, nicht notwendigerweise zur Feststellung, ob Unterstützung notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

7. Praktische Herausforderungen eine intellektuelle und/oder psychosoziale Beeinträchtigung rechtzeitig festzustellen

Für die BehördenvertreterInnen stellt die Identifizierung von Anzeichen intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigungen oft eine Herausforderung dar. Demgemäß werden häufig nur offensichtliche Anzeichen erkannt, während weniger augenscheinliche Indizien unentdeckt bleiben. Das kann dazu führen, dass Personen mit nicht sofort erkennbaren intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen die notwendigen Verfahrensgarantien vorenthalten werden.

8. Herausforderungen im Zusammenhang mit der Qualität von Sachverständigengutachten

Sachverständigengutachten spielen eine wesentliche Rolle im Strafverfahren gegen Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen und haben einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens. Im Zuge der Forschungsarbeit wurden zahlreiche Herausforderungen und Schwachstellen festgestellt. Die empirischen Erkenntnisse aus den Interviews mit Betroffenen und am Strafverfahren beteiligten BehördenvertreterInnen indizieren in allen Ländern eine häufig schlechte Qualität der Sachverständigengutachten. In einigen Fällen begründeten die Sachverständigen ihre Gutachten anhand eines äußerst kurzen Gesprächs mit den Beschuldigten (oft nicht länger als zehn bis zwanzig Minuten). Die Gutachten bestanden oft aus Textbausteinen anderer Gutachten. In keinem Land existiert bislang eine adäquate Qualitätskontrolle für Sachverständigengutachten. Dies ist besonders heikel, da sich die rechtliche Bekämpfung eines Sachverständigengutachtens meist als sehr schwierig erweist. In einigen Ländern gibt es nur eine geringe Anzahl von forensisch psychiatrischen GutachterInnen. Das führt nicht nur zu

einer Überlastung der einzelnen GutachterInnen, sondern auch zu langen Wartezeiten auf das Sachverständigengutachten im Strafverfahren.

Ermittlungsverfahren:

9. Die beschuldigte Person wird oft nicht in barrierefreier Form bzw. in einer für sie verständlichen Art und Weise über ihre Rechte informiert

Keines der fünf Länder stellt den Beschuldigten Informationen über ihre Verfahrensrechte in einem standardisierten einfacher verständlichen oder barrierefreien Format, wie beispielsweise leichter Lesen, Brailleschrift etc. zur Verfügung. Es existieren keine barrierefreien Formate für Ladungen, Informationsblätter für Festgenommene, gerichtliche Entscheidungen oder Protokolle. Es obliegt somit dem/der einzelnen BehördenvertreterIn dem/der Beschuldigten diese Informationen auf eine für ihn/sie verständliche Art und Weise zu erläutern.

10. „Geeignete Erwachsene“, gesetzliche VertreterInnen oder RechtsanwältInnen sind während der polizeilichen Einvernahme und der Entscheidung über die Untersuchungshaft selten anwesend

Die Forschungsarbeit hat gezeigt, dass dritte Personen, die den/die Betroffene unterstützen könnten, bei den polizeilichen Einvernahmen oder während der Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft selten anwesend sind. In fast allen Ländern (siehe Promising Practice Slowenien) werden Polizeiprotokolle im gesamten Verfahren als Beweismittel verwendet, selbst wenn sie ohne Anwesenheit einer dritten Person aufgenommen wurden. Das ist insbesondere für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen problematisch, weil sie möglicherweise die Fragen oder die Konsequenzen ihrer Aussagen nicht vollständig verstehen können. Weiters indizieren die Interviews, dass geeignete Erwachsene oder gesetzliche VertreterInnen oft nicht sofort über den Freiheitsentzug informiert werden.

11. Einvernahmen, Anhörungen und Gerichtsverhandlungen werden nicht audiovisuell aufgezeichnet

In keinem der fünf Länder müssen Einvernahmen durch die Polizei und gerichtliche Anhörungen audiovisuell aufgezeichnet werden. Es besteht prinzipiell in allen Ländern die Möglichkeit zur Aufnahme. Verpflichtend ist diese aber nur in bestimmten Fällen, z.B. wenn der/die Beschuldigte voraussichtlich nicht am Hauptverfahren teilnehmen kann. In allen Ländern bestätigten die ExpertInneninterviews klar die besondere Relevanz von audiovisuellen Aufzeichnungen zum Zweck der neutralen und umfassenden Dokumentation der Befragungen und der Vermeidung von Misshandlungen.

12. Inadäquate Unterbringung der verdächtigen und angeklagten Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen

In allen Ländern mangelt es an adäquaten Räumlichkeiten für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, insbesondere in Polizeistationen, aber auch während der Untersuchungshaft. Forensische Abteilungen verfügen zumeist nicht über ausreichende Kapazitäten, um alle Beschuldigten mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen aufzunehmen. Besondere Kapazitätsengpässe bestehen in Bezug auf weibliche Beschuldigte. Es gibt auch viel zu wenig alternative Betreuungskapazitäten, z.B. in Tagesbetreuungszentren für Beschuldigte mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Auf Grund dieser Kapazitätsengpässe werden Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen häufig in normalen Justizanstalten angehalten. Dort mangelt es ihnen jedoch häufig an der benötigten Unterstützung und medizinische Betreuung.

13. Unzureichende medizinische Unterstützung während des Freiheitsentzuges

Justizanstalten bieten selten ausreichende und vor allem konstante psychologische und psychiatrische Betreuung durch Fachpersonal wie PsychiaterInnen, PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen und PädagogIn-

nen an. Eine unzureichende oder ungenaue Diagnose von psychosozialen und intellektuellen Beeinträchtigung kann, wie sich in den Interviews zeigte, eine unpassende bzw. falsche Medikation und Behandlung zur Folge haben.

Hauptverfahren:

14. Die effektive Verfahrensteilnahme von Angeklagten mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen ist nicht immer gewährleistet

Viele InterviewpartnerInnen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen berichteten, dass sie Schwierigkeiten hatten, das Verfahren zu verstehen und dem Prozess zu folgen. Die Gründe dafür lagen sowohl in der komplexen Sprache (z.B. Fachjargon), der Sprechgeschwindigkeit als auch in der für die Person herausfordernden Situation. Die Betroffenen hatten mitunter auch die Bedeutung und die Konsequenzen der gerichtlichen Entscheidung nicht verstanden. Ebenso wie im Ermittlungsverfahren liegt es auch im Hauptverfahren in den Händen des/der einzelnen Richters/-in oder Strafverteidigers/-in, ob und inwieweit sie das Verfahren auf eine verständliche Art und Weise führen bzw. den Betroffenen die relevanten Verfahrensschritte erklären.

15. Schlechte Qualität der anwaltlichen Vertretung, insbesondere bei Verfahrenshilfe

Das Recht auf Zugang zu anwaltlichem Beistand stellt neben der Feststellung der Schutzbedürftigkeit und dem Recht auf Information die drittgrößte Herausforderung bei der Sicherstellung eines fairen Verfahrens für Personen mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung dar. In allen fünf Ländern haben sich substantielle Schwachstellen in der Qualität der strafrechtlichen Verteidigung von Beschuldigten und Angeklagten mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung gezeigt. Wenn die Betroffenen über keinen privat organisierten Rechtsbeistand verfügen, müssen sie im Fall von notwendiger Verteidigung von einem Pflichtverteidiger/einer Pflichtverteidigerin vertreten werden. Sofern sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, was bei vie-

len InterviewpartnerInnen der Fall war, können sie Verfahrenshilfe beantragen. Ein Großteil der Betroffenen gab an, dass ihre AnwältInnen nicht genügend Zeit aufwendeten, um den Fall mit ihnen durchzugehen und die Verhandlung vorzubereiten. Vor allem VerfahrenshilfeverteidigerInnen erhielten den Akt manchmal erst knapp vor dem Prozess. Sie führten oft nur ein kurzes Gespräch mit dem/der Angeklagten direkt vor der Verhandlung. In Österreich sind VerfahrenshilfeverteidigerInnen darüber hinaus nicht einmal notwendigerweise strafrechtlich spezialisiert. Im Ergebnis zeigt die Forschung, dass es in allen Ländern an einer flächendeckenden fachlich kompetenten und wirksamen strafrechtlichen Verteidigung von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung mangelt.

Rechtsmittel:

16. Rechtsmittel sind nicht immer wirksam und angemessen

Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel für Betroffene erweisen sich häufig als wenig effektiv, um Verfahrensfehler im Ermittlungsverfahren geltend zu machen. So ist in Österreich eine Rüge im Hauptverfahren zwar möglich, jedoch kann beispielsweise ein Geständnis, das zustande gekommen ist, ohne dass die beschuldigte Person die Rechtsbelehrung verstanden hätte, im gesamten Verfahren als Beweis verwendet werden. Besondere Schwierigkeiten wurden bei der rechtlichen Bekämpfung von medizinischen Sachverständigengutachten festgestellt. Diese umfassen in einigen Ländern zum Beispiel den Umstand, dass die vom Gericht bestellten Sachverständigen einander oft kennen und die Unabhängigkeit dadurch schwer zu gewährleisten ist. In manchen Ländern muss das zweite Sachverständigengutachten selbst bezahlt werden, was oft eine unüberwindbare Hürde darstellt. Zudem besitzt es dann nicht die gleiche Beweiskraft wie das erste, vom Gericht beauftragte, Sachverständigengutachten.

2 PROMISING PRACTICES

Im Zuge der Recherchen wurden auch einige positive Praktiken und Maßnahmen - sogenannte „Promising Practices“, identifiziert. Sie trugen in den jeweiligen nationalen Kontexten zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen bei. Die im Folgenden beschriebenen Handlungsweisen sind als Positivbeispiele zu verstehen, die auch in anderen Ländern zur Anwendung kommen könnten. Sie müssten allenfalls an andere nationale Kontexte angepasst werden.

Da sie nicht alle in Teil II aufgelisteten Good Practice Kriterien erfüllen - weil sie oft nicht institutionalisiert sind, auf einzelnen Initiativen beruhen oder nicht flächendeckend angewendet werden - wurden sie nicht als Good Practices, sondern als Promising Practices bezeichnet. Aus Sicht des Forschungsteams wäre es wünschenswert, diese positiven Praktiken und Ansätze zu verfestigen, auszuweiten und auf breiterer Ebene zu institutionalisieren.

Polizeiliche Schulungen zum Umgang mit Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen

In *Österreich und Slowenien* beinhalten die Curricula der Ausbildungsprogramme für die Polizei- und JustizwachebeamtInnen Kurse, welche die Erkennung von und den Umgang mit Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen erleichtern sollen.

In der *österreichischen* polizeilichen Grundausbildung stellt der Umgang mit Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen sogar einen Ausbildungsschwerpunkt dar. Weiters gibt es auch eine fünftägige Fortbildungsveranstaltung der Sicherheitsakademie (SIK) zum Thema „Umgang mit Menschen mit psychiatrischen Diagnosen“ inklusive einem Praxistag in einer psychiatrischen Abteilung. Das Seminar umfasst unter anderem die Themenkomplexe Anamnese, Verhalten bei einschlägigen Amtshandlungen, Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten und einen Überblick über die relevanten Hilfseinrichtungen. Neben dieser Fortbil-

dungsveranstaltung bietet ein E-Learning Modul, welches in Kooperation mit der Donau-Uni Krems durchgeführt wird und mit einem Zertifikat abgeschlossen werden kann, Trainings zum Umgang von Menschen mit Demenz an.¹⁶

In *Slowenien* sieht die polizeiliche Ausbildung einen verpflichtenden dreijährigen Psychologiekurs vor. Nach Abschluss der Grundausbildung können zusätzliche Weiterbildungen besucht werden. Nach einigen Fällen von Selbstmord während des Polizeigewahrsams, erhielten die PolizeibeamtInnen Trainings zur Erkennung von Selbstmordrisiken sowie von Symptomen von psychosozialen Beeinträchtigungen.¹⁷

Indikatoren zur Identifizierung der Schutzbedürftigkeit durch die Polizei

In der Praxis beruht die Identifizierung der Schutzbedürftigkeit von Verdächtigen oder Beschuldigten derzeit in erster Linie auf augenscheinlichen Anzeichen, wie dem Erscheinungsbild, der Kommunikation und dem Verhalten der Person. Zusätzlich kann es noch Informationen durch den Betroffenen selbst oder seine Angehörigen geben. Das Erkennen von Indizien für mögliche Beeinträchtigungen hängt jedoch sehr stark von der Erfahrung sowie der Sensibilisierung und Wahrnehmung des/der einzelnen PolizeibeamtIn ab. Dies birgt das Risiko, dass nicht sofort erkennbare Beeinträchtigungen nicht bemerkt werden.

In der *Tschechischen Republik* wurden zur Erleichterung der Identifizierung durch die Polizei spezifische Indikatoren entwickelt. Diese beinhalten beispielsweise Fragen nach einer vorherigen zivilrechtlichen Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer ambulanten psychiatrischen Betreuung, der Begutachtung des psychischen Zustandes in einem anderen Verfahren, der aktuellen Medikation oder der zwangsweisen medikamentösen Behandlung in einem vorhergehenden Verfahren. Darüber hinaus sind die PolizeibeamtInnen aufgefordert, die Familie der Person anzuhören und allfällige weitere oder vorherige strafrechtlichen Verfahren zu beachten. Falls die PolizeibeamtInnen eine psychosoziale Beeinträchtigung vermuten, sind sie verpflichtet, eine/n PsychiaterIn dem Verfahren beizuziehen.¹⁸

In Slowenien wurde ein Handbuch zur Durchführung der polizeilichen Anhaltung entwickelt. Es enthält Empfehlungen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes von Beschuldigten vor der polizeilichen Anhaltung. Demgemäß muss der/die PolizeibeamtIn, wenn Anzeichen auf eine Beeinträchtigung hindeuten, versuchen von der betroffenen Person so viele relevante Informationen wie möglich zu erhalten. Das Handbuch betont auch die Bedeutung der Abklärung von möglichen psychosozialen Beeinträchtigungen für die Aufsicht und Überwachung des Gesundheitszustandes während des Polizeigewahrsams. PolizeibeamtInnen müssen unverzüglich für medizinische Hilfe sorgen, sobald das Verhalten der angehaltenen Person auf eine psychosoziale Beeinträchtigung hindeutet. Als Beispiele eines derartigen Verhaltens listet das Handbuch Aggressivität, Wahnvorstellungen, Depressionen und ähnliche Zustände sowie Selbstmorddrohungen auf.¹⁹

Identifizierung der Schutzbedürftigkeit durch das Gericht

Wie bei der Polizei hängt auch bei Gericht die Identifizierung der möglichen Schutzbedürftigkeit des/der Beschuldigten oder Angeklagten vom Wissen, der Sensibilität und dem Engagement des/der einzelnen Richters/-in ab. Dadurch setzt sich das Risiko fort, dass schwer erkennbare Beeinträchtigungen, welche schon von der Polizei nicht erkannt wurden, auch in der gerichtlichen Ermittlungsphase bzw. bis zum Ende des Hauptverfahrens unentdeckt bleiben. Die Interviewergebnisse haben gezeigt, dass es allerdings immer wieder RichterInnen gibt, die bei Indizien beispielgebend nachforschen.

In Slowenien beispielsweise wurde ein Mann wegen Raubes angeklagt. Der Fall kam vor Gericht, ohne dass irgendeine in der Ermittlungsphase daran beteiligte Behörde (d.h. die Polizei, die Staatsanwaltschaft, der/die Haft- und RechtsschutzrichterIn) Verdacht auf eine mögliche Beeinträchtigung des Angeklagten geschöpft hätte. Bevor das Hauptverfahren stattfand, begann der Angeklagte, Briefe an den Richter zu schreiben, die den Verdacht auf eine mögliche psychosoziale Beeinträchtigung weckten. Der Richter beauftragte das Zentrum für Sozialarbeit, den Angeklagten zu besuchen, seine Lebensumstände zu prüfen und dem Gericht zu berichten. Die SozialarbeiterInnen berichteten, dass der Angeklagte eine ernsthafte

psychische Erkrankung haben könnte und vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein könnten. Bei der gerichtlichen Anhörung wurde der Verdacht auf eine Erkrankung weiter erhärtet. Der Angeklagte gab an, er wäre gefesselt, ins Wasser gestoßen und danach mit Elektroschocks misshandelt worden. Das Gericht ordnete ein psychiatrisches Sachverständigengutachten an, welches eine paranoide Schizophrenie bestätigte, die nie behandelt worden war. Der Staatsanwalt beantragte daraufhin eine strafrechtliche Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung.²⁰

Richtlinien für GefängnisärztInnen für eine Früherkennung von Beeinträchtigungen

Internationale rechtliche Standards²¹ fordern, dass Gefängnisärzte dafür ausgebildet werden, Anzeichen von psychosozialen Beeinträchtigungen in einem frühen Stadium zu erkennen. Sie verlangen auch, dass Haftanstalten psychiatrische Betreuung sicherstellen. Die Recherchen zeigten jedoch, dass GefängnisärztInnen in allen fünf Ländern meist AllgemeinmedizinerInnen sind, denen oft das erforderliche Fachwissen zur Identifikation fehlt. Das österreichische Bundesministerium für Justiz hat Richtlinien für GefängnisärztInnen herausgegeben, die zu einer verbesserten Früherkennung von intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung beitragen sollen. Sie beinhalten Fragen zur Erleichterung der Identifizierung sowie eindeutige Richtlinien dafür, wann Fälle dem Gericht für weitere Begutachtungen (z.B. Sachverständigengutachten) zu übergeben sind.²²

Keine Verwertung des polizeilichen Protokolls als Beweismittel, welches ohne Beisein eines/r Rechtsanwaltes/-anwältin zustande gekommen ist

Kein Land sieht eine prinzipielle verpflichtende anwaltliche Vertretung eines Beschuldigten durch eine/n Rechtsanwalt/-anwältin von der ersten polizeilichen Einvernahme an vor. Sobald allerdings eine Beeinträchtigung erkannt wurde, welche den/die Betroffene/n an der effektiven Teilnahme am Verfahren hindert, oder das Verfahren auf Unterbringung gerichtet ist, muss ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden. In der Praxis hängt die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes daher wieder davon ab, ob die Be-

einträchtigung durch den/die einzelne/n Beamten identifiziert wurde oder nicht. In Slowenien wurde diese Problematik rechtlich umschifft.

Grundsätzlich kann in Slowenien jede/r Verdächtige oder Beschuldigte auf einen Rechtsbeistand im polizeilichen Verfahren verzichten. Wenn die Person erklärt, dass sie keinen anwaltlichen Beistand möchte, wird dies durch einen amtlichen Vermerk aufgenommen. In diesen Fällen nimmt die Polizei allerdings kein Protokoll über die Befragung auf, welches später als Beweis vor Gericht verwendet werden könnte.²³ Sie macht lediglich einen offiziellen Vermerk. In der Praxis bedeutet das Folgendes: Wenn ein Rechtsbeistand während der Einvernahme anwesend ist, d.h. der/die Person eine/n eigene/n Anwalt/Anwältin hat, oder ihr von der Polizei im Interesse der Rechtspflege einer bestellt wird, wird die Befragung offiziell als polizeiliche Einvernahme bezeichnet. Es wird ein Protokoll angefertigt, welches im Verfahren als Beweismittel verwendet werden kann. Falls kein/e Rechtsanwalt/-anwältin anwesend ist, weil beispielsweise auf das Recht auf anwaltlichen Beistand verzichtet wurde, wird die Befragung nicht als formelle Einvernahme gewertet und kann vor Gericht nicht als Beweismittel verwendet werden. Das Urteil muss sich auf andere Beweismittel stützen, nicht auf diese Befragung. Diese kann allerdings als Grundlage für Ermittlungsmaßnahmen dienen. Diese Vorgehensweise ist für alle Beschuldigten anwendbar, unabhängig von einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung.

In anderen Ländern können Polizeiprotokolle, die in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes aufgenommen wurden, im Verfahren als Beweismittel verwendet werden. Das führt immer wieder zu Schwierigkeiten, wenn der/die Betroffene seine Rechte und die gestellten Frage nicht ausreichend verstanden hat und womöglich unter Druck unrichtige Aussagen getätigt hat.

Audiovisuelle Aufzeichnungen der Einvernahmen

In allen fünf Ländern sind audiovisuelle Aufzeichnungen von Polizeibefragungen zulässig aber nicht verpflichtend. Gesetzlich sind sie nur in bestimmten Fällen, z.B. wenn der/die Beschuldigte voraussichtlich nicht am Hauptverfahren teilnehmen kann, vorgeschrieben. Diese umfassen nicht

zwangsläufig alle Einvernahmen von Personen mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung. In der Praxis kommen Aufzeichnungen selten vor. Das resultiert mitunter auch aus dem Umstand, dass die Mehrzahl der Polizeistationen in den teilnehmenden Ländern nicht über entsprechende technische Ausstattungen verfügen. Österreich hat mittlerweile alle Landeskriminalämter mit einem speziellen Raum für audiovisuelle Aufzeichnungen ausgestattet, um die Anzahl der audiovisuellen Aufzeichnungen zu erhöhen.²⁴

Teil II:

Good Practice Kriterien

Diese Kriterien sollen die Identifizierung von Good Practice Beispielen und die Weiterentwicklung von Promising Practice Beispielen in Strafverfahren gegen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen erleichtern. Sie sind als eine Liste von Beispielen zu verstehen, die auf Basis der Forschungsergebnisse sowie der Expertise des Forschungsteams und der nationalen Ehrenkuratorien erarbeitet wurde. Die Beispiele geben einen Überblick über die gewünschten Verhaltensweisen, Verfahren und rechtlichen Grundlagen.

1 LEITPRINZIPIEN

Die folgenden Leitprinzipien wurden als generelle Indikatoren für Good Practice in Strafverfahren gegen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen identifiziert.

- **Einhaltung der Menschenrechte:** Die nationalen Strafgesetze stehen im Einklang mit den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention und garantieren ein faires Verfahren.
- **Soziales Verständnis von Behinderung:** Die Strafjustizsysteme basieren auf dem sozialen Modell von Behinderung, dem entsprechend wie in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert.
- **Selbstbestimmung respektieren:** Der Wille und die Wünsche von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen werden während des gesamten Strafverfahrens respektiert. Es wird ihnen angemessene Unterstützung gewährt, sodass sie selbstbestimmte Entscheidungen treffen können.
- **Zugänglichkeit:** Gemäß Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention werden Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen während des gesamten Verfahrens Informationen in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.

- **Diversität:** strafrechtliche Verfahren tragen der Vielfalt und Unterschiedlichkeit beeinträchtigter Menschen Rechnung und berücksichtigen diese, um ein faires Verfahren sicherzustellen.
- **Individueller Ansatz:** Während des Strafverfahrens wird ein individueller Ansatz der Unterstützung angewendet, um die heterogenen Bedürfnisse von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen bei der Sicherstellung der Verfahrensgarantien zu respektieren.
- **Nichtdiskriminierung:** Strafverfahren und spezifisch anwendbare Schutzgarantien sind nicht diskriminierend. Weiters sind Personen mit Beeinträchtigungen keiner Diskriminierung bei der Ausübung ihrer Verfahrensrechte ausgesetzt.
- **Verfahrensgarantien:** Während des gesamten Verfahrens respektieren alle am Strafverfahren beteiligten Akteure/Akteurinnen die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vorgesehenen Verfahrensgarantien und sorgen für ihre Einhaltung, um die effektive Teilnahme des/der Beschuldigte/n sowie die Fairness des Verfahrens zu sichern.
- **Strafvollzugsgrundsätze:** Während jedes Freiheitsentzuges werden die nationalen, europäischen und internationalen Standards gewahrt. Es existieren Mechanismen zur Prävention von Folter und Misshandlung. Situationen möglicher Hilflosigkeit und Hilfsbedürftigkeit von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen werden berücksichtigt und vermieden. Sofern es die Beeinträchtigung der Person erfordert, werden die Rahmenbedingungen des Freiheitsentzuges entsprechend angepasst.

2 KRITERIEN ZUR IDENTIFIZIERUNG VON GOOD PRACTICES

2.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- **Faires Verfahren:** Sieht die Rechtsordnung ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht vor?
- **Definition von Mindeststandards:** Sieht die Rechtsordnung Mindeststandards für Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft und vorläufige Anhaltung/Unterbringung zum Zwecke medizinischer Begutachtungen vor, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen, Dauer und die räumlichen Bedingungen (Platz bzw. Zugang zu Toilette/Wasser/Nahrung/Bekleidung/Licht/Hygiene/Telefon/TV/Bücher)?
- **Zugang zu Rechtsmitteln:** Sieht die Rechtsordnung ein Rechtsmittelverfahren vor? Sieht das Verfahren auch ein Rechtsmittel gegen das Sachverständigengutachten vor (z.B. ein zweites unabhängiges Sachverständigengutachten)? Wird der Zugang des/der Beschuldigten zu Rechtsmitteln ermöglicht (z.B. durch die Vertrauensperson oder eine/n RechtsanwältIn)? Sind die Beschwerden vertraulich?
- **Monitoring:** Existiert ein unabhängiger und unparteiischer Mechanismus zur Kontrolle der Bedingungen in den Haftanstalten, psychiatrischen Krankenhäusern oder spezialisierten psychiatrischen Einrichtungen, in denen stationäre psychiatrische Begutachtungen oder zwangsweise medizinische Behandlungen durchgeführt werden?

2.2 POLIZEILICHES UND GERICHTLICHES ERMITTLUNGSVERFAHREN

1. Räumliche Bedingungen

a. Befragung/Einvernahme

- Bieten die **Verhörräume** bei der Polizei ein möglichst stressarmes Gesprächssetting (PolizeibeamtInnen tragen ihre Waffen nicht offen, keine dauernden Störungen durch herumgehende Personen, ständiges Telefonklingeln, etc.)?
- Wird der **befragten Person** etwas zu trinken angeboten und ihr die Möglichkeit geboten, Pausen einzulegen, falls notwendig?

b. Gewahrsam/Haft

- Polizeigewahrsam:** Bieten die Zellen genügend Platz und werden hygienische Standards eingehalten (entsprechend den nationalen und internationalen Standards)? Haben die Angehaltenen die Möglichkeit, an die frische Luft zu gehen (zumindest eine Stunde während der 24 stündigen Anhaltung)? Erhalten sie eine adäquate Verpflegung und werden im Bedarfsfall auch ernährungsmedizinische Einschränkungen (z. B. aufgrund von Diabetes) beachtet?
- Untersuchungshaft:** Bieten die Zellen genügend Platz und werden hygienische Standards (entsprechend den nationalen und internationalen Standards) eingehalten? Haben die Angehaltenen die Möglichkeit, an die frische Luft zu gehen (zumindest eine Stunde pro Tag)? Erhalten sie eine adäquate Verpflegung und werden im Bedarfsfall auch ernährungsmedizinische Einschränkungen (z.B. aufgrund von Diabetes) beachtet? Gibt es bestimmte Bereiche für RaucherInnen und für sportliche Betätigung?

- **Vorläufige Anhaltung/Unterbringung:** Bieten die Zimmer genügend Platz und werden hygienische Standards (entsprechend den nationalen und internationalen Standards) eingehalten? Haben die stationär aufgenommenen Personen, sofern das vom medizinischen Standpunkt aus möglich ist, die Möglichkeit, an die frische Luft zu gehen (zumindest eine Stunde pro Tag)? Erhalten sie eine adäquate Verpflegung und werden im Bedarfsfall auch ernährungsmedizinische Einschränkungen (z.B. aufgrund von Diabetes) beachtet? Gibt es bestimmte Bereiche für RaucherInnen und für sportliche Betätigung?

2. Respektvolle und adäquate Kommunikation

- **Respekt und deeskalierende Maßnahmen:** Sorgen die PolizeibeamtInnen für eine respektvolle Kommunikation und vermindern sie Stress bei der Befragung (sind sie höflich und sprechen sie in ganzen Sätzen, vermeiden sie aggressive Befragungsmethoden)? Stellen sie Fragen offen und fragen sie nach, ob der/die Verdächtige die Fragen verstanden hat? Erhält der/die Verdächtige genug Zeit, um zu antworten, nachzufragen und zu erklären? Passen die Behörden die Dauer der Befragung der Fähigkeit der Person an, sich zu konzentrieren und lassen sie Pausen zu?
- **Evaluierung:** Haben die Verdächtigen die Möglichkeit, anonym Feedback darüber zu geben, wie die Behörden mit ihnen gesprochen haben, sowie über die ihnen erteilten Informationen (über ihre Rechte, Beiziehung einer Vertrauensperson, medizinische Betreuung, etc.) z.B. durch Einwerfen eines kurzen anonymen Fragebogens in einen Briefkasten?

3. Feststellung der Schutzbedürftigkeit

- **Feststellungsmechanismen:** Verwenden die PolizeibeamtInnen oder die Haft- und RechtsschutzrichterInnen festgelegte Verfahren und Methoden für die Identifizierung von intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen (z.B. Checklisten, Indikatoren, Sachverständigengutachten, Fragebögen, etc.)?

- **Angemessene Zeit:** Nehmen sich die medizinischen Sachverständigen genügend Zeit, um mit dem/der Beschuldigten vor dem Abschluss ihres Gutachtens zu sprechen und ihn/sie anzuhören?
- **Qualitätskontrolle von medizinischen Sachverständigengutachten:** Sind die medizinischen Sachverständigen, welche die Begutachtung durchführen unabhängig und durch Ausbildung und Erfahrung entsprechend qualifiziert? Kann die Qualität der Sachverständigengutachten unabhängig kontrolliert bzw. überprüft werden?

4. Recht auf Information

- **Information über Verfahrensrechte:** Wird der/die Beschuldigte über sein/ihr Recht auf anwaltlichen Beistand, die Beiziehung einer Vertrauensperson, medizinische Betreuung sowie über den Verlauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens informiert?
- **Information über Rechtsmittel:** Wird der/die Beschuldigte über bestehende Beschwerdemechanismen (z.B. nationale Präventionsmechanismen, Ombudseinrichtungen, etc.) und gerichtliche Rechtsmittel informiert?
- **Bereitstellung von Informationen in einem barrierefreien Format:** Stellen die Behörden Informationen und Rechtsbelehrungen in barrierefreier Sprache zur Verfügung und sorgen sie dafür, dass der/die Beschuldigte diese Informationen vor Beginn der Befragung auch verstanden hat (z.B. durch Erfragen einer Zusammenfassung)?
- **Vertrauensperson:** Informieren die Behörden eine Vertrauensperson (Familie, gesetzliche/n VertreterIn, SozialarbeiterIn oder SachwalterIn) von der Festnahme oder gestatten sie dem/der beschuldigten Person, eine Vertrauensperson über den Freiheitsentzug zu informieren?

5. Recht auf medizinische Betreuung

- **medizinische Betreuung:** Wird die medizinische Betreuung des/der Beschuldigten während des gesamten Strafverfahrens lückenlos sichergestellt? Wird die Betreuung seinem/ihren tatsächlichen Zustand angepasst? Wird der Zugang zu Medikamenten während des gesamten Verfahrens sichergestellt, insbesondere während des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft?
- **Auswahl von und Zugang zu PsychiaterIn/PsychotherapeutIn/PsychologIn:** Hat der/die Beschuldigte die Möglichkeit, den/die PsychiaterIn/PsychotherapeutIn/PsychologIn selbst auszuwählen oder hat er/sie Zugang zu seinem/ihrer eigenen TherapeutIn? Erhalten Beschuldigte die Möglichkeit, mit ihnen regelmäßig zu sprechen oder nur dann, wenn Bedarf besteht?
- **Vertrauensperson:** Wird die Vertrauensperson (Familie, SozialarbeiterIn, etc.) über die Medikation und Betreuung des/der Beschuldigten befragt? Kann die Vertrauensperson, falls der/die Beschuldigte das wünscht, während der Gespräche mit dem/der PsychiaterIn/PsychotherapeutIn/PsychologIn anwesend sein? Kann der/die Beschuldigte mit seiner/ihrer Vertrauensperson vertrauliche Gespräche führen?

6. Recht auf Zugang zu anwaltlichem Beistand/ Vertrauensperson

- **Anwesenheit eines Rechtsbeistandes/einer Vertrauensperson:** Wird der/die Beschuldigte über die Möglichkeit informiert, die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes/einer Vertrauensperson während der Einvernahme durch die Polizei zu verlangen? Warten die Behörden mit dem Beginn der Einvernahme bis ein Rechtsbeistand/die Vertrauensperson anwesend ist? Bekommt der/die Beschuldigte Zeit, um den Fall mit seinem Rechtsbeistand zu besprechen?
- **Zugang zu Verfahrenshilfe und Qualität der Verfahrenshilfe:** Wird der/die Beschuldigte über die Möglichkeit informiert, Verfahrens-

hilfe zu beantragen? Hat der/die Beschuldigte die Möglichkeit, sich vertraulich mit seinem/ihrer Rechtsbeistand zu treffen und den Fall in ausreichend Zeit zu besprechen?

- **Psychosoziale Prozessbegleitung:** Wird dem/der Beschuldigten während des gesamten Ermittlungsverfahrens psychosoziale Prozessbegleitung gewährt?
- **Unterstützung durch den Rechtsbeistand/die Vertrauensperson:** Kann der Rechtsbeistand/die Vertrauensperson nach der Befragung des/der Beschuldigten Informationen hinzufügen?

7. Audiovisuelle Aufzeichnung

- **Audiovisuelle Aufzeichnung:** Werden alle Einvernahmen sowohl durch die Polizei als auch durch den/die RichterIn audiovisuell aufgezeichnet? Wird der/die Beschuldigte darüber informiert, dass die Aufzeichnung nicht an die Öffentlichkeit gelangt und dass sie die Möglichkeit hat, diese danach zu sehen?

2.3 HAUPTVERFAHREN

1. Recht auf Information

- **Räumlichkeiten des Gerichtsverfahrens:** Werden die Räumlichkeiten (Gerichtssaal, Toiletten, etc.) dem/der Beschuldigten im Voraus (vor der ersten Anhörung) erklärt? Wird ihm/ihr erklärt, wo im Raum er/sie stehen bzw. sitzen wird sowie wer in welcher Funktion bei der Anhörung anwesend sein wird? Wird der/die Verdächtige darüber informiert, dass es möglich ist, eine Pause einzulegen, wenn die Konzentration nicht länger möglich ist?

2. Respektvolle und verständliche Erläuterung des Urteiles

- **Verständnis:** Wird das Urteil in einer für die Person mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung verständlichen Weise erklärt? Sorgt der/die RichterIn dafür, dass sie die we-

sentliche Information verstanden hat (z.B. durch Aufforderung zur Wiederholung in eigenen Worten)?

3. Recht auf Zugang zu anwaltlichem Beistand und psychosozialer Betreuung

- Zugang zu Verfahrenshilfe und Qualität der Verfahrenshilfe:** Wird der/die Angeklagte über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe informiert?
- Vorbereitung mit dem Rechtsbeistand:** Hat die angeklagte Person die Möglichkeit, ihren Rechtsbeistand vor der Einvernahme im Prozess zu sprechen? Ist ausreichend Zeit für die Vorbereitung des Prozesses vorhanden?
- Auswahl der Betreuungspersonen:** Wird es der angeklagten Person erlaubt auszusuchen, wer bei der Verhandlung anwesend sein sollte?
- Psychosoziale Betreuung:** Wird dem/der Angeklagten während des Prozesses psychosoziale Betreuung gewährt?

4. Audiovisuelle Aufzeichnung

- Audiovisuelle Aufzeichnung:** Werden alle Verhandlungen im Prozess audiovisuell aufgezeichnet?

2.4 AUSBILDUNG UND SENSIBILISIERUNG VON VERTRETERINNEN, DER AM STRAFVERFAHREN BETEILIGTEN BERUFSGRUPPEN

- Kompetenzentwicklung:** Werden die Behörden in Kommunikations- und Deeskalierungsmethoden im Umgang mit Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen ausgebildet (z.B. durch spezielle Seminare, online Kurse, Handbücher, etc.)? Verfügen die BehördenvertreterInnen über Kenntnisse der

möglichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Schwierigkeiten von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen?

- **Supervision:** Haben VertreterInnen der am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen Zugang zu Supervision (in Bezug auf Stressmanagement, Burnoutprävention, etc.)?

Part III:

Empfehlungen

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS

1. ERMITTLUNGSPHASE

1.1 Polizeiliche Ermittlungsphase

1.1.1 Ersterkennung der Schutzbedürftigkeit

- **ERSTFESTSTELLUNG.** Die Polizei sollte ein klar festgelegtes und unabhängiges Verfahren bzw. einen Mechanismus zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit von Beschuldigten mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung anwenden. Die Identifizierung sollte nicht hauptsächlich auf die individuelle Erfahrung, Kompetenz und Sensibilität des/der einzelnen BeamtIn abstellen. Ihnen sollten geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. Indikatoren, Checklisten, Fragebögen, etc.).
- **BEFRAGUNG DES/DER BESCHULDIGTEN.** Ganz zu Beginn sollten der/die PolizeibeamtIn bzw. der/die ÄrztIn, welche den/die Beschuldigte untersucht, ausdrücklich nachfragen, ob die Person einen/eine SachwalterIn hat und/oder von einer sozialen oder psychosozialen Einrichtung betreut wird.
- **BEAUFTRAGUNG UNABHÄNGIGER EXPERTENINNEN.** Im Zuge des österreichischen Runden Tisches haben ExpertInnen die Etablierung einer unabhängigen Instanz (z.B. SozialarbeiterIn oder PsychologIn auf der Polizeistation) zur Erleichterung der Feststellung der Schutzbedürftigkeit vorgeschlagen.

1.1.2 Recht auf Information

- **VERFÜGBARKEIT VON BARRIEREFREIER INFORMATION.** Geeignete und barrierefreie Informationsmaterialien, z.B. Video- und Audiomaterialien, Informationen in Brailleschrift, Großdrucke, Gebärdensprache und/oder leicht lesbare Formate sollten den Verdächtigen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen von den Polizei-

beamtInnen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sollten Ladungen, Einvernahmeprotokolle und die Anklage in barrierefreien Formaten vorhanden sein.

- **INFORMATION ÜBER DIE VERFAHRENSRECHTE.** Beschuldigte sollten über ihre Verfahrensrechte, den Polizeigewahrsam/die Polizeihaft, die Verfahrensschritte, aber auch über den möglichen Ausgang des Verfahrens und die Konsequenzen ihrer Handlungen und Unterlassungen informiert werden. Der/die Beschuldigte sollte die Informationsmaterialien während der Einvernahme sowie für die Zeit der Anhaltung zur Verfügung haben.
- **ÜBERPRÜFUNG, OB DIE INFORMATION VERSTANDEN WURDE.** Die PolizeibeamtInnen sollten die wesentlichen Verfahrensrechte mündlich erklären und den/die Beschuldigte bitten, diese in seinen/ihren eigenen Worten zu wiederholen.
- **ZEITGERECHTE INFORMATION.** Die Polizei sollte den/die Beschuldigte/n unmittelbar bei der Festnahme und vor der ersten Einvernahme über seine/ihre Rechte informieren.
- **KEINE GEWALTANWENDUNG.** Es darf keine Form von physischer oder psychischer Gewalt angewendet werden.

1.1.3 Recht auf medizinische Unterstützung

- **VERPFLICHTENDE MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG.** Medizinische Unterstützung sollte von Amtswegen und nicht nur über Verlangen bereitgestellt werden. Sie sollte den besonderen Bedürfnissen der Beschuldigten angepasst sein.
- **FACHÄRZTINNEN.** Jene ÄrztInnen, welche für die medizinische Betreuung während des Verfahrens bei der Polizei (einschließlich des Polizeigewahrsams) verantwortlich sind, sollten über entsprechendes Fachwissen über intellektuelle und psychosoziale Beeinträchtigungen verfügen.

- **UNABHÄNGIGE ÄRZTINNEN.** Die medizinische Unterstützung sollte durch unabhängige medizinische Fachkräfte erfolgen. Sie sollte auch medizinische Unterstützung und Dokumentation in Fällen von Misshandlung durch die Polizei umfassen.
- **SPEZIALISIERTE UNTERSTÜTZUNG.** Ab dem Zeitpunkt der Festnahme und während des Polizeigewahrsams sollte für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen eine spezialisierte psychologische und psychiatrische Unterstützung von sichergestellt werden.
- **ANWESENHEIT EINER VERTRAUENSPERSON.** Über Ersuchen des/der Verdächtigen sollte es der Vertrauensperson erlaubt sein, bei der medizinischen Untersuchung anwesend zu sein.
- **MEDIZINISCHE INFORMATION.** Über Ersuchen des/der Verdächtigen sollten Kopien der Dokumentation ihm/ihr oder seiner/ihrer Vertrauensperson ausgehändigt werden.

1.1.4 Freiheitsentzug

- **HAFTTAUGLICHKEIT.** Der psychische Zustand jeder in Polizeigewahrsam genommenen Person sollte von entsprechend ausgebildeten ÄrztInnen begutachtet werden. Die Untersuchung sollte sorgfältig erfolgen und es sollte dafür gesorgt werden, dass die nötige Zeit zur Verfügung steht, um die gesundheitliche Situation der Person zu erfassen.
- **VERSTÄNDIGUNG EINER VERTRAUENSPERSON.** Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollte bei einem Freiheitsentzug das Recht eingeräumt werden, persönlich ihre Vertrauensperson anzurufen. Die tatsächliche Umsetzung dieses Rechtes sollte in der Praxis sichergestellt werden.
- **VERSTÄNDIGUNG EINES/EINER RECHTSANWALTES/RECHTSANWÄLTIN.** Ein/eine RechtsanwältIn sollte über den Freiheitsentzug verständigt werden

1.1.5 Recht auf Rechtsbeistand und auf Unterstützung durch eine Vertrauensperson bzw. eine/n gesetzliche/n VertreterIn

- **VERPFLICHTENDER RECHTSBEISTAND AB DER ERSTEN EINVERNAHME.** Für alle Beschuldigten, nicht nur jene mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, sollte die zwingende Anwesenheit eines Rechtsbeistandes ab der ersten Einvernahme durch die Polizei sichergestellt werden. Das sichert den Schutz der Rechte aller beschuldigten Personen; somit auch jener deren Beeinträchtigung nicht sofort erkannt wird. Unter keinen Umständen sollte es erlaubt sein, dass eine Person, die nicht dazu in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen, auf eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt verzichtet.
- **VERPFLICHTENDE ANWESENHEIT EINER VERTRAUENSPERSON.** Für jede/n Beschuldigte/n mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollte die verpflichtende Anwesenheit einer Vertrauensperson ab der ersten Einvernahme durch die Polizei sichergestellt sein, sofern der/die Beschuldigte dem nicht widerspricht. Die Vertrauensperson sollte zur Verschwiegenheit verpflichtet sein und sollte im weiteren Verfahren nicht als Zeuge gehört werden.
- **WAHL DES PFLICHTVERTEIDIGERS.** Beschuldigte sollten das Recht haben, den/die für sie bestellten Rechtsbeistand auszusuchen. Dies gilt auch im Fall von Verfahrenshilfe. Für einen einfachen Zugang zu VerteidigerInnen sollte gesorgt werden (z.B. existiert eine Liste von kompetenten StrafanwältInnen, die man anrufen kann).
- **UNABHÄNGIGKEIT VON PFLICHTVERTEIDIGERINNEN.** Die Bestellung von PflichtverteidigerInnen mit einem Naheverhältnis zu den Polizeibehörden muss verboten und rechtlich bekämpfbar sein.
- **SPEZIALISIERTE RECHTSANWÄLTINNEN.** Sobald die Schutzbedürftigkeit eines/r Beschuldigten festgestellt wurde, sollten besonders qualifizierte RechtsanwältInnen, die eine Ausbildung über den Umgang mit Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen absolviert haben, mit dem Fall betraut werden.

- **ZEIT FÜR DIE VORBEREITUNG.** Den Beschuldigten sollte genügend Zeit und Privatsphäre eingeräumt werden, um sich mit ihrem Rechtsbeistand zu treffen. Die RechtsanwältInnen erhalten die Akten zeitgerecht, um den Fall vorbereiten zu können.
- **PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG.** Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollten während des gesamten Strafverfahrens kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten.

1.1.6 Audiovisuelle Aufzeichnungen

- **AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNGEN.** Alle Einvernahmen durch die Polizei sollten audiovisuell aufgezeichnet werden.
- **DATENSCHUTZ.** Zur Sicherstellung des Datenschutzes des/der Betroffenen müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, um einen Datenmissbrauch zu verhindern

1.2 Gerichtliches Ermittlungsverfahren

1.2.1 Feststellung der Schutzbedürftigkeit

- **PERSÖNLICHER KONTAKT.** Der/die RichterIn sollte die beschuldigte Person vor der Entscheidung über die Untersuchungshaft oder die Verhängung der vorläufigen Anhaltung/Unterbringung persönlich treffen. Falls die Person nicht dazu in der Lage ist, vor Gericht zu erscheinen, sollte sie der/die RichterIn in der Einrichtung aufsuchen, in der sie sich aufhält. Es wäre gleichermaßen wünschenswert, dass RichterInnen mit Einrichtungen für Personen mit Beeinträchtigungen, Organisationen zur Selbstvertretung oder mit betreuten Wohneinrichtungen im Austausch stehen.
- **MEDIZINISCHE GUTACHTEN.** Medizinische und psychiatrische Sachverständige sollten sich genügend Zeit für die Einholung aller relevanten Informationen nehmen, um die Situation zu erfassen. Gutachten

sollten die individuelle Situation des/der Betroffenen widerspiegeln; das Kopieren von Textpassagen aus anderen Gutachten sollte vermieden werden.

- **BEEIDETE GERICHTSMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE.** Das medizinische Gutachten (medizinische Beurteilung, die vor Gericht als Beweis dient) des psychischen Zustandes jedes/jeder Inhaftierten sollte von beeideten gerichtsmedizinischen Sachverständigen durchgeführt werden. Die Liste von Gerichtssachverständigen auf dem Gebiet der Psychiatrie sollte spezifische Unterkategorien aufweisen, sodass die Gerichte den/die für den Fall geeignetsten Gerichtssachverständigen auswählen können.
- **QUALITÄTSKONTROLLE.** Sachverständigengutachten sollten dringend einer unabhängigen Qualitätskontrolle unterliegen. Mangel- oder fehlerhafte Gutachten sollten entsprechend sanktioniert werden können.

1.2.2 Recht auf Information

- **INFORMATION ÜBER DIE VERHANDLUNGSSITUATION.** Vor einer Vernehmung vor Gericht sollte eine Person mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung durch den Rechtsbeistand/die Vertrauensperson darauf vorbereitet werden, indem sie den Verhandlungsraum vor der Vernehmung sieht. Es sollte erklärt werden wer anwesend sein wird, wann die Person ihre eigene Sicht der Ereignisse vorbringen kann, wer zu ihrer Unterstützung vor Ort ist und wo sie Zugang zu Wasser, Toilette etc. hat.
- **BARRIEREFREIE INFORMATION.** Vor der Vernehmung sollte der/die Haft- und RechtsschutzrichterIn Beschuldigten mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen geeignete und barrierefreie Informationsmaterialien z.B. Video- und Audiomaterialien, Informationen in Brailleschrift, Großdrucke, Gebärdensprache, oder leicht lesbare Formate zur Verfügung stellen. Sie sollten Informationen über ihre Verfahrensrechte, die Haft, die Verfahrensschritte sowie die

Konsequenzen ihrer Handlungen und Unterlassungen enthalten. Die Informationsmaterialien sollten während der gesamten Dauer des Freiheitsentzugs zur Verfügung stehen.

- **ÜBERPRÜFUNG, OB DIE INFORMATION VERSTANDEN WURDE.** Der/die RichterIn sollte die Hauptpunkte der Verfahrensrechte mündlich erklären und die beschuldigte Person bitten, die Information in ihren eigenen Worten zu wiederholen.
- **ZEITGERECHTE INFORMATION.** Der/die RichterIn sollte die Person jedenfalls vor der ersten Vernehmung über ihre Verfahrensrechte informieren.

1.2.3 Freiheitsentzug

- **VERMEIDUNG VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MASSNAHMEN WANN IMMER MÖGLICH.** Die Inhaftierung, (vorläufige) Unterbringung oder Anhaltung von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollte soweit als möglich vermieden und Alternativen zur Haft sollten genutzt werden. Dafür ist es allerdings notwendig, die Kapazitäten von Tagesbetreuungsstätten auszubauen und Betreuungsplätze aufzustocken.
- **ADÄQUATE HAFTBEDINGUNGEN.** Für den Fall, dass Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen in Untersuchungshaft genommen werden, sollte sichergestellt werden, dass:
 - » sie ausreichende und verständliche Informationen über das Strafverfahren erhalten;
 - » der Freiheitsentzugs so kurz wie möglich dauert;
 - » sie einen regelmäßigen Zugang zu ihren RechtsanwältInnen haben und vertrauliche Treffen mit ihnen haben können;
 - » sie regelmäßig ihre Vertrauenspersonen treffen können;
 - » sie regelmäßigen Zugang zu Aktivitäten haben;
 - » sie medizinische Betreuung erhalten und Zugang zu für sie verständlicher Information über die Diagnose und die angewendeten Therapien haben.

Haftanstalten und forensisch-therapeutische Institute sollten angemessene und zeitgemäße Standards (Räumlichkeiten, Hygiene, Aktivitäten, etc.) bieten sowie Frauen, Männer und Jugendliche getrennt unterbringen.

- **MONITORING:** Wenn Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen in U-Haft oder vorläufiger Unterbringung/Anhaltung sind, sollte eine regelmäßige Überprüfung der Einrichtungen durch unabhängige Institutionen, wie z.B. nationale Menschenrechtsinstitutionen, Ombudsstellen oder Nationale Präventionsmechanismen (NPM) durchgeführt werden. Kontrollbesuche sollten vertrauliche Gespräche mit den Personen umfassen.

1.2.4 Recht auf medizinische Unterstützung

- **HAFTFÄHIGKEIT.** Der psychische Zustand jeder in Haft genommenen Person sollte von entsprechend ausgebildeten ÄrztInnen begutachtet werden. Die Untersuchung sollte sorgfältig erfolgen und es sollte dafür gesorgt werden, dass die nötige Zeit zur Verfügung steht, um die Situation der Person zu erfassen.
- **MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DES FREIHEITSENTZUGS.** Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollten Zugang zu durchgehender und für sie adäquater medizinischer Betreuung haben.
- **KRISENMANAGEMENT.** Im Zuge der Recherchen zeigte sich in manchen Ländern eine Tendenz, Eskalationen in psychiatrischen Einrichtungen durch den Einsatz privater Sicherheitsdienste zu begegnen. Es wird dringend angeraten, Kriseninterventionsteams zu schaffen. Diese bestehen aus KrankenpflegerInnen und Personen, die in der Deeskalation von Gewalt und Aggression geschult sind und stehen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie unterstützen das Personal durch Sensibilisierung, Trainings und Nachbetreuung und werden im Fall von Eskalationen hinzugezogen.

- **ERKLÄRUNG DER DIAGNOSE.** Die Diagnose und die angewendeten Therapien sollten dem/der Beschuldigten in einem barrierefreien und verständlichen Format (z.B. Brailleschrift, leicht lesbare Formate) erklärt werden.
- **VERTRAULICHKEIT.** Die Vertraulichkeit der medizinischen Begutachtung sollte sichergestellt werden.

1.2.5 Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, Recht auf Unterstützung durch eine Vertrauensperson oder eine/einen gesetzlichen VertreterIn

- **VERPFLICHTENDE ANWESENHEIT EINER VERTRAUENSPERSON.** Für jede beschuldigte Person sollte die verpflichtende Anwesenheit einer Vertrauensperson während aller Vernehmungen sichergestellt sein. Die Vertrauensperson sollte zur Verschwiegenheit verpflichtet sein und im weiteren Verfahren nicht als Zeuge gehört werden.
- **WAHL DES/DER PFLICHTVERTEIDIGERIN.** Beschuldigten Personen sollte das Recht eingeräumt werden, bei der Auswahl des/der für sie bestellten PflichtverteidigerIn mitzureden. Dies gilt insbesondere auch im Rahmen der Verfahrenshilfe.
- **UNABHÄNGIGKEIT DER PFLICHTVERTEIDIGERINNEN.** Die Bestellung von PflichtverteidigerInnen mit einem Naheverhältnis zu den Behörden muss verboten sein.
- **STRAFRECHTLICHE EXPERTISE.** Alle VerfahrenshilfeverteidigerInnen sollten einen strafrechtlichen Hintergrund haben.
- **SPEZIALISIERTE RECHTSANWÄLTINNEN.** Sobald die Schutzbedürftigkeit festgestellt worden ist, sollten besonders ausgebildete RechtsanwältInnen, die eine Ausbildung über den Umgang mit Beschuldigten mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen absolviert haben, mit dem Fall betraut werden.

- **ZEIT FÜR DIE VORBEREITUNG.** Den Beschuldigten sollte genügend Zeit eingeräumt werden, um sich ungestört mit ihrem Rechtsbeistand zu treffen. Insbesondere PflichtverteidigerInnen und VerfahrenshilfeverteidigerInnen sollten sich mehr Zeit für die Vorbereitung mit ihren KlientInnen nehmen. Sie sollten die rechtlichen Probleme in verständlicher Weise erklären und den/die Beschuldigte/n auf den Prozess vorbereiten. Die Vorbereitung sollte insbesondere auch Information über die Bedeutung und die Konsequenzen der Untersuchungshaft bzw. der vorläufigen Anhaltung/Unterbringung umfassen.
- **PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG.** Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollten während des gesamten Strafverfahrens eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten.

1.3 Staatsanwaltschaft

- **GEWÄHRLEISTUNG DER VERFAHRENSGARANTIEN.** Der/die die Ermittlung leitende Staatsanwalt/Staatsanwältin sollte folgendes garantieren:
 - » eine Anordnung adäquater Ermittlungsmaßnahmen und eine zeitgerechte Erhebung der Anklage
 - » eine klare und verständliche Erklärung der Anklage gegenüber dem/der Angeklagten
 - » eine zeitgerechte Bestellung eines/r forensischen Sachverständigen zur Begutachtung der/des Angeklagten und eine zeitgerechte Bestellung eines Rechtsbeistandes
 - » die Sicherstellung der Schutzmaßnahmen zur Prävention von Folter und Misshandlungen
- **SPEZIALISIERTE STAATSANWÄLTINNEN.** Da die Staatsanwaltschaft für den Fortgang oder die Einstellung des Verfahrens, den Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Anhaltung/Unterbringung zuständig ist, sollten Fälle gegen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen von besonders ausgebildeten StaatsanwältInnen geführt werden.

2 HAUPTVERFAHREN

2.1 Feststellung der Schutzbedürftigkeit

- **SPEZIALISIERTE GERICHTSABTEILUNGEN.** Fälle gegen angeklagte Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollten von RichterInnen verhandelt werden, die über spezielle Expertise und facheinschlägige Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Idealerweise sollten auch spezialisierte LaienrichterInnen (z.B. PsychologInnen, PädagogInnen, ExpertInnen für intellektuelle Beeinträchtigungen) dem Verfahren beiwohnen.
- **ZWEITES SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN.** Der/die gesetzliche VertreterIn und/oder der Rechtsbeistand der beschuldigten oder verdächtigten Person sollte das Gericht ersuchen können, eine zusätzliche oder neuerliche Begutachtung mit konkreten Sachverständigen anzuordnen. Es sollte möglich sein, jede/n für den konkreten Fall fachkundigen SpezialistIn einzubinden, nicht nur jene aus der Liste der zugelassenen forensischen psychiatrischen Sachverständigen. Das zweite Sachverständigengutachten sollte von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht auf der Grundlage der Gleichwertigkeit behandelt werden. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht müssen durch die Annahme einer begründeten Entscheidung rechtfertigen und argumentieren, warum sie dem einen oder dem anderen Sachverständigengutachten folgen. Die inhaltliche Qualität der Gutachten sollte durch unabhängige Monitoringmechanismen überprüft werden können.

2.2 Recht auf Information

- **ARRIEREFREIE INFORMATION.** Die wesentlichen Gerichtsdokumente (wie die Information über die Verfahrensrechte des/der Angeklagten, die Anklageschrift, das Urteil und die Ladungen) sollten in barrierefreien Formaten verfügbar sein (z.B. leicht lesbare Texte, Videos mit grafischer Erläuterung der Rechte des/der Angeklagten). RichterInnen und StaatsanwältInnen sollten sich während des Verfahrens und bei der Urteilsverkündung einer einfachen und respektvollen Sprache bedienen und die Bedürfnisse des/der Angeklagten berücksichtigen.

- **ÜBERSETZUNG.** Falls notwendig, sollten RichterInnen DolmetscherInnen einbeziehen, die in leichter Sprache kommunizieren.

2.3 Recht auf einen Rechtsbeistand und Unterstützung durch eine Vertrauensperson

- **VERPFLICHTENDER RECHTSBEISTAND.** Sobald eine Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen Schwierigkeiten hat, effektiv am Verfahren teilzunehmen, sollte eine zwingende rechtliche Vertretung sichergestellt werden. Vernehmungen vor Gericht sollten nicht ohne Anwesenheit eines/r RechtsanwältIn erfolgen. Alle in der vorgerichtlichen oder gerichtlichen Phase in Abwesenheit eines/r RechtsanwältIn getätigten Aussagen sollten als nichtig betrachtet werden.
- **EVALUIERUNG DER VERFAHRENSHILFE.** Allen Personen sollte wirksame Verfahrenshilfe gewährt werden. Im Zuge der Forschung wurden diesbezüglich besondere Lücken festgestellt. Die Gerichte sollten Evaluierungsmechanismen und -verfahren etablieren. Im Fall von begründeten Einwänden gegen den/die VerfahrenshilfeverteidigerIn sollte diese von Amts wegen gewechselt werden.
- **VERTRAUENSPERSON.** Während des Verfahrens sollte die Anwesenheit einer Vertrauensperson zur Unterstützung der angeklagten Person sichergestellt werden. Dies ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn Hilfestellungen für das Verständnis des Verfahrens notwendig sind.

2.4 Privatsphäre

- **AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT.** Die Öffentlichkeit sollte während der Vernehmung der/s Angeklagten ausgeschlossen werden. Dies sollte ebenso für die Befragung der Gerichtssachverständigen gelten, wenn diese zu ihrem Gutachten über die Prozessfähigkeit und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des/der Angeklagten befragt werden.

2.5 Audiovisuelle Aufzeichnungen

- **AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNGEN.** Es sollten generell alle Vernehmungen audiovisuell aufgezeichnet werden. Dies muss allerdings mit entsprechenden datenschutzrechtlichen Maßnahmen kombiniert werden (z.B. können Daten nur eingesehen, aber nicht kopiert werden).

2.6 Urteil

- **VERSTÄNDLICHE SPRACHE.** Das Urteil sollte der angeklagten Person in einer für sie/ihn verständlichen Weise erklärt werden. Der/die RichterIn sollte dafür sorgen, dass die angeklagte Person die wesentlichen Informationen und auch die Konsequenzen des Urteils versteht (z.B. durch die Bitte um Wiederholung in eigenen Worten).

3 RECHTSMITTEL

- **EFFEKTIVE RECHTSMITTEL.** Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sollten geeignet sein, um wirksam gegen Verletzungen der Verfahrensrechte während des gesamten Strafverfahrens, einschließlich des Ermittlungsverfahrens vorgehen zu können. Es sollte möglich sein, gegen das Sachverständigengutachten und das Urteil in Berufung zu gehen.

4 EMPFEHLUNGEN VON BETROFFENEN

Für die meisten der befragten Betroffenen war es nicht einfach, konkrete Empfehlungen zu geben. Sie haben allerdings auf wichtige Probleme hingewiesen und spezifische Wünsche geäußert:

- **INFORMATIONEN IN VERSTÄNDLICHER SPRACHE.** „Ich denke, sie sollten langsam und deutlich sprechen. So kann man einiges an Informationen im Gedächtnis behalten. Ich würde das schätzen.“²⁸
- **UNTERSTÜTZUNG VON EINER VERTAUENSPERSON.** Einige der Befragten hatten Unterstützung durch eine Vertrauensperson (z.B. SozialarbeiterIn, SachwalterIn, RechtsanwältIn, Familie) während des Straf-

verfahrens. Sie betonten, dass diese Unterstützung hilfreich und sehr wichtig gewesen sei. Sie waren dadurch zuversichtlicher und fühlten sich während dieser herausfordernden Situation besser vertreten. „Ich hätte gerne jemanden informiert, dann hätte ich mich nicht so allein gefühlt. [...] Meinen Sachwalter zum Beispiel. Es wäre mir besser gegangen, denn ich hätte diese Unterstützung gebraucht.“²⁹ Die Vertrauensperson kann bei der Vorbereitung des Verfahrens helfen und durch die Beantwortung von wichtigen Fragen Unterstützung bieten. So merkte ein/e InterviewpartnerIn an: „[...] Auch über alles zu sprechen, so weiß man mehr über den bevorstehenden Prozess. Niemand hat mich auf den Prozess vorbereitet. Das hätte ich mir gewünscht.“³⁰

- **MEHR VORBEREITUNGSZEIT MIT DEM RECHTSBEISTAND.** Viele Befragte kritisierten den Mangel an Vorbereitungszeit mit ihrem/r RechtsanwältIn. Viele von ihnen trafen ihre/n RechtsanwältIn unmittelbar vor dem Verfahren und konnten über den Fall nur kurz sprechen. Sie fühlten sie sich daher nicht gut vertreten und vorbereitet. Es wird daher dringend angeraten, dass die RechtsanwältInnen mehr Zeit in die Vorbereitung der Fälle investieren. Sie sollten einen umfassenden Eindruck von der Person und dem Fall bekommen und den Betroffenen das Verfahren und die juristischen Begriffe verständlich erklären. Sie sollten auch auf die möglichen Konsequenzen für den/die Betroffene/n eingehen.
- **MEHR ZEIT FÜR EINE GRÜNDLICHE BEGUTACHTUNG DURCH MEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE.** Jene Befragten, die eine forensische Begutachtung durch einen medizinischen Sachverständigen erfuhren, berichteten von einer extrem kurzen Zeitspanne für die Begutachtungen. Sie lag zwischen zehn bis zu fünfundvierzig Minuten. Die Betroffenen waren irritiert, dass der/die medizinische Sachverständige so kurze Zeit darauf verwendete, einen Eindruck von ihrem Gesundheitszustand und der Art ihrer Beeinträchtigungen zu erhalten. Alle Interviewten forderten mehr Zeit mit den medizinischen Sachverständigen.
- **ZEITPUNKT DER BEGUTACHTUNG DURCH DEN MEDIZINISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN.** Eine Befragte empfahl die medizinische Be-

gutachtung bereits vor der Einvernahme durch die Polizei. Dadurch soll im Vorfeld abgeklärt werden, inwieweit die kognitive Aufnahme-fähigkeit der Person gegeben ist, welche unter Umständen durch eine Erkrankung oder durch die Einnahme von Medikamenten oder andere Substanzen in Moment der Befragung beeinflusst sein kann. „Die wichtigste Sache ist, dass bevor noch jemand von der Polizei befragt wird, eine medizinische Begutachtung gemacht wird, um zu prüfen, ob die Befragung möglich ist und die Person bei klarem Verstand ist. Weil Du manchmal mehr Medikamente bekommst und manchmal weniger. Deshalb musst Du dich an die verschiedenen Situationen gewöhnen. Ich denke, das ist sehr wichtig.“³¹

RECHTLICHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSSTAATEN

1 ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

- **VERFAHRENSGARANTIEÄHNLICH JENER FÜR JUGENDLICHE.** Verdächtige und Beschuldigte mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen können im Hinblick auf ihre Fähigkeit, das Verfahren zu verstehen und effektiv daran teilzunehmen mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert sein wie Jugendliche. Für letztere sehen die nationalen Rechtsordnungen allerdings durchwegs spezifische Verfahrensgarantien vor. Um die Bestimmungen der EU-Empfehlung zu gewährleisten, kann es hilfreich sein, sich an den bereits bestehenden Verfahrensgarantien des Jugendstrafrechts zu orientieren und ähnliche Verfahrensgarantien für Beschuldigte mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen zu entwickeln. Relevant sind diesbezüglich insbesondere die Bestimmungen über die Beiziehung von Vertrauenspersonen, gesetzlichen VertreterInnen und Rechtsbeiständen bei Einvernahmen und Vernehmungen, angemessene Unterbringung und Alternativen zur Haft.
- **DEFINITION VON „SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN“.** Nationale Rechtsordnungen sollten den Begriff des/der „schutzbedürftigen Verdächtigen bzw. Beschuldigten“ einführen und ihn im Sinne der EU-Empfehlung gesetzlich definieren. Demgemäß sind schutzbedürftige verdächtige, beschuldigte und angeklagte Personen, jene die „aufgrund ihres Alters, ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung oder aufgrund von Behinderungen [einschließlich intellektueller und psychosozialer Beeinträchtigungen] nicht in der Lage sind, einem Strafverfahren zu folgen oder tatsächlich daran teilzunehmen.“³² Die mit der Schutzbedürftigkeit verbundenen Verfahrensgarantien müssen klar definiert sein und ausreichend Flexibilität bieten, um auf die Bedürfnisse im Einzelfall Rücksicht nehmen zu können.
- **ANNAHME DER SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT.** Personen, die unter schweren psychosozialen, intellektuellen, physischen oder sensorischen Beeinträchtigungen leiden, welche sie daran hindern, ein Verfahren zu

verstehen und effektiv daran teilzunehmen, sollten unter einer generellen rechtlichen Annahme der Schutzbedürftigkeit stehen.

- **DEFINITION VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN NACH INTERNATIONALEN STANDARDS.** Im Zuge der Forschung in den fünf Projektpartnerländern hat sich gezeigt, dass die nationalen Strafgesetze eine überwiegend veraltete, diskriminierende oder stigmatisierende Terminologie für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen verwenden. Es wird dringend empfohlen, die national gesetzlichen Definitionen mit internationalen Standards, insbesondere der UN Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, in Einklang zu bringen. Im Sinne der internationalen Definition sollten die Verfahrensgarantien nicht nur Beschuldigten mit psychosozialen Beeinträchtigungen sondern auch Beschuldigten mit intellektuellen Beeinträchtigungen zugutekommen.
- **VERFAHRENSGARANTIE MÜSSEN DURCHGEHEND IN ALLEN VERFAHREN SICHERGESTELLT WERDEN.** Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte sollten nicht nur im Strafverfahren sondern in allen Verfahren, in die sie involviert sind sichergestellt werden. Dies betrifft je nach nationaler Rechtslage auch Verfahren, die auf eine zivilrechtliche Unterbringung gerichtet sind und Verwaltungsstrafverfahren.
- **VERTRAUENSPERSON / GEEIGNETER ERWACHSENER.** Die EU Empfehlung spricht von „geeigneten Erwachsenen“ und meint damit Verwandte oder Personen mit einer sozialen Beziehung zur schutzbedürftigen Person die gegebenenfalls mit den Behörden Kontakt aufnehmen können und den/die Betroffene dabei unterstützen können, seine/ihre Verfahrensrechte auszuüben.³³ Das Konzept „des geeigneten Erwachsenen“ bzw. einer Vertrauensperson sollte auch in den nationalen Gesetzgebungen entsprechend verankert werden. Ihre Qualifikationen, Rechte und Pflichten sollten gesetzlich klar definiert und festgelegt werden. Sie sollten zur Verschwiegenheit verpflichtet sein und im weiteren Verfahren nicht als Zeuginnen gehört werden dürfen. Die Vertrauenspersonen sollten von dem/der Betroffenen selbst namhaft gemacht werden.

2 FESTSTELLUNG DER SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT

- **GEEIGNETE MECHANISMEN ZUR FESTSTELLUNG DER SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT.** Die nationalen Rechtsordnungen sollten klar definierte Mechanismen oder Verfahren zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit von Beschuldigten seitens der Polizei, der Justiz, der Justizwache und der medizinischen ExpertInnen vorsehen. Zu den möglichen Elementen eines solchen Mechanismus zählen beispielsweise Indikatoren, Leitfragen, unabhängige Sachverständigengutachten, und Indizien aus audiovisuellen Aufzeichnungen. Das Verfahren zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit sollte in jedem Fall klar vorhersehbar, transparent und unabhängig überprüfbar sein.
- **UNABHÄNGIGKEIT DER MEDIZINISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN.** Die Qualitätsanforderungen an die im Strafverfahren involvierten medizinischen ExpertInnen sollten klar und transparent geregelt sein. Dies betrifft insbesondere ihre Unabhängigkeit und ihre Qualifikation für die Durchführung der medizinischen Untersuchung und die Erstellung von Gutachten. Alle Sachverständigen sollten über forensisches Wissen verfügen. Der Eintragungsprozess als gerichtlich beeideter Sachverständiger muss klar geregelt sein.
- **GEEIGNETE SACHVERSTÄNDIGE.** Gerichtlich beeidete psychiatrische Sachverständige verfügen manchmal nicht über die geeignete Expertise zu den konkreten Fällen. Dies betrifft insbesondere häufig intellektuelle Beeinträchtigungen. Ein psychiatrisches Gutachten hat in diesem Fall meist wenig Aussagekraft. Es wird daher dringend angeraten, die Schutzbedürftigkeit von Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen von Sachverständigen mit einschlägiger Expertise begutachten zu lassen, z.B. pädagogische oder psychologische Sachverständige, SozialarbeiterInnen oder andere dafür geeignete ExpertInnen.
- **UNABHÄNGIGE ÜBERPRÜFUNG DER SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN.** Die gesetzlichen Bestimmungen sollten die rechtliche Anfechtung der Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens auf Antrag der angeklagten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters ermöglichen. Es sollten GutachterInnen konsultiert werden können, die

für den Fall entsprechend relevante Expertise vorweisen können, auch wenn sie nicht in die Liste der gerichtlich beeideten psychiatrischen Sachverständigen eingetragen sind. Ein zweites unabhängiges Sachverständigengutachten muss von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht als gleichwertiges Beweismittel angesehen werden. Der/die StaatsanwältIn oder das Gericht müssen eine begründete Entscheidung treffen und rechtfertigen, warum sie dem einen oder dem anderen Sachverständigengutachten folgen.

- **QUALITÄTSKONTROLLE.** Das Sachverständigengutachten sollte einer unabhängigen Kontrolle unterzogen werden können. Für den/die Beschuldigte/n dürfen daraus keine Kosten entstehen. Die Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und Expertise der die Gutachten überprüfenden Sachverständigen (z.B. eine Kommission) muss gesichert sein. Zusätzlich sollte das Gesetz wirksame amtswegige Kontrollmechanismen für Sachverständigengutachten vorsehen (z.B. regelmäßige zufällige Qualitätskontrollen). Schlechte Gutachten sollten rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (z.B. Amtshaftung, Suspendierung oder Streichung aus der Sachverständigenliste, Schadenersatz für die angeklagte Person und/oder Wiederaufnahme des Verfahrens).
- **AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT.** Während der Vernehmung von schutzbedürftigen Personen sollte der Ausschluss der Öffentlichkeit per Gesetz vorgesehen sein. Dies gilt auch für die Befragung des/r Gerichtssachverständigen über die Prozessfähigkeit des/r Angeklagten sowie seine/ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit.

3 RECHT AUF INFORMATION

- **BARRIEREFREIE INFORMATION.** Informationen über die Verfahrensrechte sollten in jedem Stadium des Strafverfahrens (vom polizeilichen Ermittlungsverfahren, über die U-Haft, vorläufige Anhaltung/Unterbringung, bis hin zur Hauptverhandlung) in barrierefreien Formaten (z.B. Brailleschrift, leicht lesbare Texte, Audio, Video mit Untertiteln, Übersetzung in Gebärdensprache, etc.) zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen diese Materialien unter Einbindung von ExpertInnen für barrierefreie Kommunikation zu entwickeln (z.B. spezielle NGOs).

- **REGELUNG IN WELCHER WEISE INFORMATION ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN SOLL.** Es sollte klar im Gesetz geregelt sein, wie schutzbedürftige Personen über ihre Rechte und Pflichten sowie die wesentlichen Schritte im Verfahren zu informieren sind. Dies betrifft insbesondere den Zeitpunkt der Information (z.B. vor der Einvernahme), die dafür verantwortlichen Personen (z.B. PolizeibeamtIn, RichterIn, Anwalt/in, etc.) und die Art und Weise, welche in jedem Fall dazu führen muss, dass die Informationen verstanden werden. Die Behörden sollten barrierefreie Formate zur Verfügung stellen, sobald sie eine mögliche intellektuelle und/oder psychosoziale Beeinträchtigung annehmen, nicht erst über Verlangen des/der Beschuldigten.

4 AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNGEN

- **AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNGEN.** Die audiovisuelle Aufzeichnung aller Befragungen und Vernehmungen ab der ersten polizeilichen Einvernahme sollte zwingend vorgeschrieben sein. Es sollte durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass diese auch tatsächlich zur ständigen Praxis wird. Der Schutz der persönlichen Daten muss durch entsprechende datenschutzrechtliche Maßnahmen sichergestellt werden.

5 RECHT AUF ZUGANG ZU EINEM RECHTSBEISTAND

- **ANWALTSPFLICHT BEI SCHWEREN BEEINTRÄCHTIGUNGEN.** Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die nicht in der Lage sind, effektiv an einem Strafverfahren teilzunehmen und sich selbst zu vertreten, sollte es keinesfalls erlaubt sein, auf ihr Recht auf einen Rechtsbeistand zu verzichten. Ihnen sollte ein Rechtsbeistand beigegeben werden, der im Umgang mit psychosozialen und intellektuellen Beeinträchtigungen geschult ist.
- **NICHTIGKEIT IM FALLE EINER MANGELNDEN RECHTLICHEN VERTRETUNG.** Nachdem es oft schwierig ist, die Schutzbedürftigkeit festzustellen, wäre es wünschenswert, dass die nationalen Gesetze die zwingende Anwesenheit eines Rechtsbeistandes für alle Verdächtigen oder Beschuldigten ab der ersten polizeilichen Befragung vorsehen. Für den Fall, dass während der Einvernahme oder Vernehmung kein

Rechtsbeistand anwesend ist, sollte das polizeiliche Einvernahmeprotokoll oder das Gerichtsprotokoll, nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen. Handelt es sich um eine Person mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, sollte das Protokoll bei sonstiger Nichtigkeit nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden dürfen.

- **REFORM DER VERFAHRENSHILFE.** Die Verfahrenshilfesysteme sollten dahingehend reformiert werden, dass sichergestellt werden kann, dass Beschuldigte mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen von AnwältInnen vertreten werden, die sowohl im Strafrecht als auch in der Arbeit mit Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen entsprechend ausgebildet sind. Zu diesem Zweck sollten angemessene finanzielle Mittel für die Verfahrenshilfe zur Verfügung gestellt und Qualitätskontrollmechanismen eingeführt werden.
- **VERFAHRENSHILFE AB DEM ZEITPUNKT DER FESTNAHME.** Die Strafprozessordnungen sollten die Möglichkeit vorsehen, dass Verfahrenshilfe bereits während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens beantragt werden kann. Dies sollte insbesondere auch in der Praxis Usus werden.
- **PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG.** Beschuldigte mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollten einen im Gesetz festgelegten Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung während des gesamten Strafverfahrens haben. Zu diesem Zweck könnten z.B. die personellen Ressourcen der Patientenanwaltschaft oder der Vertretungsnetzwerke gestärkt werden. Diese Organisationen arbeiten bereits mit den Gerichten zusammen und sind diesbezüglich ausgebildet.

6 FREIHEITSENTZUG

- **ALTERNATIVEN ZUR HAFT.** Freiheitsentzug sollte immer und insbesondere bei Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten Alternativen zur Haft und (vorläu-

figen) Unterbringung / Anhaltung auflisten, insbesondere extramurale Betreuungsformen wie z.B. spezifische Betreuungseinrichtungen. Es sollte sichergestellt werden, dass entsprechende Mittel und Ressourcen für die Umsetzung der extramuralen Betreuung bereitgestellt werden. Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sollten in geeigneten Betreuungseinrichtungen untergebracht werden; Untersuchungshaft sowie eine vorläufige Anhaltung/Unterbringung sollten, wann immer möglich, vermieden werden. Falls dieser dennoch notwendig sein sollte, muss er verhältnismäßig sein und die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Person berücksichtigen.

- **ANGEMESSENE UNTERBRINGUNG.** Ist die Anhaltung ausnahmsweise notwendig und angemessen, müssen Zellen in Polizeistationen, und Justizanstalten eine für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen adäquate Unterbringung ermöglichen. Die Voraussetzungen dafür sollten per Gesetz oder Erlass geregelt werden. Es wird angeraten NGOs, die mit Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen arbeiten zu konsultieren um unterschiedliche Bedürfnisse abzuklären.

7 RECHT AUF MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG

- **FACHMEDIZINISCHE BETREUUNG.** Die gesetzlichen Bestimmungen sollten klare Mechanismen und Verfahren definieren, die eine rechtzeitige und kontinuierliche fachmedizinische Betreuung von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen vom Zeitpunkt ihrer Festnahme durch die Polizei bis zum Urteil sicherstellen. Untersuchungen sollten von unabhängigen Ärzten durchgeführt werden, welche auch im Fall von Misshandlungen durch die Polizei medizinisch betreuen. Diese Mechanismen sollten auch als Schutz vor, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung während der vorläufigen Anhaltung/Unterbringung dienen.

8 SICHERSTELLUNG DER VERSTÄNDLICHEN VERKÜNDUNG DES URTEILS

- **SPEZIALISIERTE RICHTERINNEN.** Strafverfahren gegen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sollten

von spezialisierten RichterInnen übernommen werden, die über entsprechendes Wissen im Umgang mit Menschen mit intellektuellen und/oder psychosoziale Beeinträchtigungen haben sowie über berufliche Erfahrung verfügen. Durch die richterliche Spezialisierung würden Gerichte ihre Abhängigkeit von Sachverständigengutachten verringern. Sofern Fälle vor Geschworenen- oder Schöffengerichten verhandelt werden, sollten auch spezialisierte Laienrichter (z.B. PädagogInnen, PsychologInnen oder andere ExpertInnen) vertreten sein.

- **ÜBERSETZUNG.** Das Gesetz sollte Gerichtsdolmetscher vorsehen, die in alternativen oder unterstützenden Sprachen kommunizieren und bei Bedarf hinzugezogen werden können.

9 MONITORING

- **MONITORINGMECHANISMEN.** Alle EU-Mitgliedsstaaten sollten unabhängige Kontrollorgane (z.B. nationale Präventionsmechanismen, Ombudseinrichtungen, nationale Menschenrechtsinstitute) vorsehen, um Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung vorzubeugen und die Einhaltung der Menschenrechte und der Verfahrensstandards für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen zu überprüfen. Haftanstalten und psychiatrische Krankenanstalten, in denen stationäre psychiatrische Begutachtungen stattfinden oder eine zwangsweise medizinische Behandlung vorgenommen wird, sollten regelmäßig durch Monitoringbesuche (z.B. Nationale Präventionsmechanismen) überwacht werden. Diese sollen vertrauliche Gespräche mit Häftlingen und Patienten beinhalten. Zusätzlich zur regulären Überwachung der Institutionen durch die nationalen Präventionsmechanismen, sollten nationale Ombudsorganisationen für Menschenrechte oder nationale Menschenrechtsinstitute ebenfalls Untersuchungen betreffend die praktische Umsetzung der Verfahrensgarantien durchführen und Individualbeschwerden prüfen.

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR MITGLIEDSSTAATEN

- **REGELMÄSSIGE TRAININGS FÜR ALLE AM STRAFVERFAHREN BETEILIGTEN BERUFSGRUPPEN.** Alle an einem Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen sollten regelmäßige verpflichtende Trainings zur Identifizierung von intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen und dem Umgang mit schutzbedürftigen Personen erhalten. Zu diesem Zweck sollten entsprechende Ausbildungsprogramme für PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen, RechtsanwältInnen und forensische ExpertInnen entwickelt werden. Es wird angeraten, die Curricula in Kooperation mit Organisationen zu erarbeiten, die die Interessen von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen vertreten und über spezifische Expertise verfügen (z.B. spezielle NGOs).
 - » **TRAININGS FÜR DIE POLIZEI.** Zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausbildungsmodulen und Trainings bedarf es noch weiterer Maßnahmen, um das Bewusstsein und die Kompetenz der Polizei flächendeckend zu stärken. Die Ausarbeitung spezifischer Leitlinien mit entsprechenden Kriterien zur Identifikation der Schutzbedürftigkeit wäre in diesem Zusammenhang ein erster wichtiger Schritt. Die österreichische Sicherheitsakademie bietet beispielsweise ein fünftägiges Seminar über „psychiatrische Erkrankungen“ an, das von anerkannten ExpertInnen aus verschiedenen Fachgebieten gehalten wird (siehe promising practices).
 - » **TRAININGS FÜR RICHTERINNEN UND STAATSANWÄLTINNEN.** Derzeit gibt es keine spezifischen Trainings für RichterInnen und StaatsanwältInnen. Es wird dringend angeraten, diese in Form von regelmäßigen verpflichtenden Weiterbildungen einzuführen. Sie sollten dazu dienen, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen, laufende nationale und internationale Entwicklungen, praktische Herausforderungen und Good Practice zu

diskutieren. Weiters sollten sie die Auswirkungen von intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit, eine Straftat zu begehen sowie und mögliche Optionen für eine Diversion behandeln.

- » **TRAININGS FÜR RECHTSANWÄLTINNEN.** Auch für RechtsanwältInnen, insbesondere VerfahrenshilfeverteidigerInnen, wären verpflichtende Weiterbildungen dringend notwendig. Die Recherchen in allen fünf Ländern weisen darauf hin, dass Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen oft Verfahrenshilfe in Anspruch zu nehmen.
- » **TRAININGS FÜR POLIZEI- UND GEFÄNGNISÄRZTINNEN.** Die meisten Polizei- und AmtsärztInnen sowie GefängnisärztInnen sind AllgemeinmedizinerInnen. Die Forschungsergebnisse indizieren, dass sie oft nicht über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, um intellektuelle und/oder psychosoziale Beeinträchtigungen zu erkennen. Auch für sie sollte es regelmäßige verpflichtende Trainings zum Thema forensischen Psychiatrie und intellektuelle Beeinträchtigungen geben. Ihre Kompetenz sollte durch qualitätssichernde unabhängige Evaluierungen sichergestellt werden.
- **LEHRSTUHL FÜR FORENSIK.** Es erscheint dringend geboten, einen Lehrstuhl für forensische Psychiatrie und Psychologie einzurichten. Die Curricula sollten auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Person sowie ihre Fähigkeit zur Teilnahme am Verfahren vor dem Hintergrund verschiedener Beeinträchtigungen beinhalten. Für den Fall, dass forensische Studien nicht an der Universität eingerichtet werden können, sollten jedenfalls alternative Ausbildungsmöglichkeiten sichergestellt werden.
- **KOOPERATION UND AUSTAUSCH.** Einer der wesentlichen systemimmanenten Mängel, der von fast allen befragten ExpertInnen hervorgehoben wurde, ist das Fehlen einer institutionalisierten Zusammenarbeit. Die Ergebnisse der Forschung zeigen, dass die Qualität der institutionellen Zusammenarbeit derzeit in erster Linie vom persönlichen Engagement und den Verbindungen der beteiligten Behör-

denvertreterInnen abhängt. Sie erfolgt üblicherweise von Fall zu Fall. Kooperation und Austausch zwischen den involvierten Behörden und sonstigen Beteiligten, wie z.B. NGOs, Behindertenorganisationen und medizinischen Sachverständigen erleichtern den Informationsaustausch und die Identifizierung einer möglichen Schutzbedürftigkeit eines/r Beschuldigten. Die nationalen runden Tische, die im Zuge dieses Projekts organisiert wurden, trugen zu wertvollem Wissensaustausch und zu erhöhtem wechselseitigen Verständnis unter den Akteuren bei. Eine institutionalisierte Form des regelmäßigen Austausches, welcher sich beispielsweise auf unterschiedliche aktuelle Themen konzentrieren könnte, wäre für eine gute institutionelle Kooperation sehr förderlich. Ein solcher könnte mit bereits bestehenden Vernetzungstreffen gekoppelt werden, z.B. Regionalkonferenzen oder Jour Fixe von psychosozialen Betreuungsnetzwerken.

- **STÄRKUNG DER ZIVILGESELLSCHAFT.** Kompetente zivilgesellschaftliche Organisationen (z.B. Menschenrechtsorganisationen, Behindertenorganisationen, etc.) sollten gestärkt und ausgebaut werden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins für die Rechte von Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen, einschließlich ihrer Rechte in Strafverfahren. Sie leisten Einzelfallarbeit in der Betreuung und Aufklärung von Fällen und treiben die Umsetzung von internationalen und nationalen Standards voran.
- **SOZIALNETZKONFERENZEN (SONEKO) ALS ALTERNATIVEN ZUR HAFT.** Das in Österreich entwickelte Modell der Sozialnetzkonferenz basiert darauf, das soziale Netz des/r Betroffenen in den Reintegrationsprozess nach der Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung/Anhaltung miteinzubeziehen. SONEKOs kommen derzeit hauptsächlich bei der bedingten Nachsicht zum Einsatz, um eine Verkürzung der Dauer des Freiheitsentzuges zu ermöglichen.³⁴ Da sich dieses Modell als erfolgsversprechend erwiesen hat, könnte es auch angewendet werden, um vorläufige Unterbringung oder Anhaltung von Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen zu verhindern.

- **KAPAZITÄTSAUSBAU FORENSISCHER ABTEILUNGEN.** Forensische Abteilungen in Justiz- und Krankenanstalten verfügen zumeist nicht über ausreichende Kapazitäten. Es wird dringend angeraten ihre Kapazitäten auszubauen, sodass ausreichende Räumlichkeiten für die separate Unterbringung von Männern und Frauen zur Verfügung stehen, ebenso wie ausreichende personelle Ressourcen für eine angemessene Betreuung.
- **KRISENINTERVENTIONSTEAMS.** Psychiatrische Krankenhäuser sollten im Fall von Eskalationen unter keinen Umständen auf private Sicherheitsdienste zurückgreifen. Es wird angeraten, Kriseninterventionsteams aus spezialisierten KrankenpflegerInnen einzurichten. Diese Teams sollten aus 3-5 Personen bestehen, die in Deeskalierungstechniken ausgebildet sind, und idealerweise von einem/r erfahrenen DeeskalierungstrainerIn geleitet werden. Die Teams sollten über eine Notfallnummer erreichbar sein. Sie sollten professionelle Eingriffe bei Eskalationen sicherstellen und das Krankenhauspersonal in allen mit Aggression und Gewalt verbundenen Situationen unterstützen. Weiters sollten sie mit allen relevanten rechtlichen Bestimmungen vertraut sein und stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen. Bei besonders gefährlichen Situationen kann die Polizei unterstützend eingreifen.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

- **RICHTLINIE ÜBER DIE VERFAHRENSRECHTE VON SCHUTZBEDÜRFTIGEN VERDÄCHTIGEN.** Auf Grundlage der Forschungsergebnisse wird empfohlen, die Empfehlung in eine verbindliche Richtlinie überzuführen. Diese sollte folgende Bereiche klar regeln:
 - » die national gesetzliche Definition von schutzbedürftigen Verdächtigen und Beschuldigten im Einklang mit der UN Behindertenkonvention;
 - » die Feststellung der Schutzbedürftigkeit mittels institutionalisierter Feststellungsmechanismen und Verfahren;
 - » die Ausarbeitung von barrierefreien Informationen und die Bereitstellung dieser sobald Zweifel bestehen, dass der/die Beschuldigte effektiv am Verfahren teilnehmen kann;
 - » die Qualitätsanforderungen an den Rechtsbeistand, insbesondere auch im Fall der Verfahrenshilfe;
 - » die Notwendigkeit der Beiziehung eines Rechtsbeistandes, ab der ersten polizeilichen Einvernahme;
 - » die Qualitätsanforderungen an Sachverständigengutachten sowie an Gerichtssachverständige;
 - » die Bereitstellung von psychosozialer Betreuung während des gesamten Verfahrens;
 - » audiovisuelle Aufzeichnung aller Einvernahmen und Vernehmungen;
 - » die Qualitätsanforderungen für Hafträume für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen in Haftanstalten.

- **FÖRDERUNG VON SPEZIFISCHEN TRAININGS FÜR PROFESSIONELLE STAKEHOLDERINNEN.** Es ist dringend nötig, interdisziplinäre Ausbildungen und Trainings zur Identifizierung von und zum Umgang mit Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen voranzutreiben. Derzeit besteht diesbezüglich eine große Lücke, die die Nationalstaaten ohne Unterstützung und Aufforderung der Europäischen Union kaum aufzugreifen scheinen.

- **KOOPERATION.** Die runden Tische und Workshops, die im Zuge des Projekts durchgeführt wurden, haben die Wichtigkeit und die Not-

wendigkeit von Austausch und wechselseitigem Lernen zwischen den Beteiligten klar gezeigt. Regelmäßige Treffen aller im Strafverfahren beteiligten StakeholderInnen sollten national und international institutionalisiert werden, um aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu diskutieren und die Zusammenarbeit zu verbessern.

- **MONITORING DER UMSETZUNG DER VERFAHRENSGARANTIEN.** Die Umsetzung der künftigen Richtlinie sollte durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden. Im Fall von Herausforderungen bei der Umsetzung sollten die EU-Mitgliedsstaaten durch die EU unterstützt werden.
- **POLITIKKOHÄRENZ.** Um der Schutzbedürftigkeit von Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen umfassend Rechnung zu tragen, sollten die Verfahrensgarantien umfassend sichergestellt werden. Alle sich auf das Strafverfahren beziehenden Richtlinien und Empfehlungen sollten einheitliche Verfahrensgarantien vorsehen. Entsprechende Verfahrensgarantien sollten darüber hinaus auch im Verwaltungsstrafverfahren sichergestellt werden.

ANNEX I: ERSTINDIZIEN FÜR MÖGLICH INTELEKTUELLE UND PSYCHOSOZIALE BEEINTRÄCHTIGUNGEN EINER PERSON

I. Ersteinschätzung durch den/die einvernehmenden Polizeibeamten/Polizeibeamtin

1. Kann die befragte Person komplexe Sachverhalte erfassen und sich ausdrücken?
2. Kann sich die befragte Person zeitlich und örtlich orientieren?
3. Scheint die befragte Person an einer offensichtlichen Denkstörung (d.h. redet „wir“) oder Affektstörung (d.h. reagiert überschießend bzw. auffallend gefühlsarm) zu leiden?

II. Fragen an die befragte Person

1. Ist die befragte Person in Betreuung? Lebt sie z.B. in einer betreuten Einrichtung oder Wohnung, arbeitet in einer Therapie-werkstatt, wird von einem/einer SozialarbeiterIn oder einem/einer SachwalterIn etc. betreut?
2. Kann eine Vertrauensperson angerufen werden, die über die Situation der befragten Person Auskunft geben kann?

III. Weitere Hinweise, welche der Polizei eventuell vorliegen

- » Frühere Unterbringung in psychiatrischen Krankenhaus
- » Ambulante Betreuung durch eine/n PsychiaterIn
- » Bereits durchgeführte psychiatrische/psychologische Untersuchungen im Zuge anderer Verfahren
- » Betreuung in einer sozialen Einrichtung
- » Aktuelle Medikation
- » Drogenanamnese
- » Alkoholanamnese
- » Information von Angehörigen oder BetreuerInnen über Beeinträchtigungen
- » Allenfalls Bericht von PolizeikollegInnen über frühere Amtshandlungen
- » Berichte von am Vorfall beteiligten Personen
- » Suizidversuche

ANNEX II: DOKUMENTATIONSBLATT ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN IM STRAFVERFAHREN: BEI DER POLIZEILICHEN EINVERNAHME

EINFACHE SPRACHE

Das Dokumentationsblatt* ist von der Behörde gemeinsam mit der befragten Person durchzugehen. Der befragten Person ist eine Kopie des ausgefüllten Blattes auszuhändigen.*

- 1. Die Polizei kann Sie auf die Polizeistation mitnehmen wenn sie (ein/e PolizistIn) denkt, dass Sie etwas Verbotenes gemacht haben. Die Polizei muss Ihnen erklären warum Sie verhaftet wurden.**

Ich habe verstanden warum mich die Polizei verhaftet hat. JA / NEIN

- 2. Die Polizei muss Ihnen sofort Ihre Rechte erklären. Rechte hat jeder. Sie sind sehr wichtig. Aufgrund Ihrer Rechte dürfen Sie Folgendes:**
Sie dürfen 1 Person (aus Ihrer Familie, eine Freundin oder einen Freund, Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer, Ihre Sachwalterin oder Ihren Sachwalter) anrufen. Wenn Sie die Person nicht selbst anrufen können, macht die Polizei den Anruf für Sie.

Ich möchte 1 Person anrufen. JA / NEIN

Ich möchte, dass die Polizei für mich die Person anruft. JA / NEIN

Während des Telefonates dürfen Sie sagen, wo Sie sind und dass Sie verhaftet wurden und warum.

Ich spreche am Telefon Deutsch JA / NEIN

* Das Dokumentationsblatt ist sofern nötig an den nationalen Kontext anzupassen.

Sie dürfen eine Anwältin oder einen Anwalt anrufen. Die Anwältin/der Anwalt ist sehr wichtig. Er/sie berät Sie. Wenn Sie noch keine Anwältin oder keinen Anwalt haben, können Sie kostenlos eine Anwältin oder einen Anwalt unter Tel 0800 376 386 anrufen. Diese Anwältin oder diesen Anwalt müssen Sie nicht bezahlen.

Ich möchte eine Anwältin oder einen Anwalt anrufen.

JA / NEIN

Sie müssen der Polizei nichts sagen. Sie können der Polizei aber etwas sagen, wenn es Ihnen hilft.

Ich möchte etwas sagen.

JA / NEIN

Ich möchte nichts sagen.

JA / NEIN

*Ich möchte erst etwas sagen,
wenn mein Anwalt/meine Anwältin da ist.*

JA / NEIN

Sie können sagen, wenn es Ihnen zu schnell geht oder Sie nicht verstehen, was besprochen wird.

Ich habe alles verstanden.

JA / NEIN

Die Polizei soll es noch einmal sagen.

JA / NEIN

Ich brauche eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.

JA / NEIN

3. Sagen Sie bitte:

Nehmen Sie jeden Tag oder regelmäßig Medikamente?

JA / NEIN

*Haben Sie eine Sachwalterin oder einen
Sachwalter oder eine Betreuerin oder einen Betreuer?*

JA / NEIN

Möchten Sie, dass 1 Person kommt?

JA / NEIN

Aus Ihrer Familie?

Eine Freundin oder ein Freund?

Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer?

Ihre Sachwalterin oder Ihr Sachwalter?

Haben Sie einen Behindertenpass?

JA / NEIN

4. Sie haben das Recht einen Arzt oder eine Ärztin zu sehen.

*Ich möchte von einem Arzt oder einer
Ärztin untersucht werden.*

JA / NEIN

5. Spätestens nach 48 Stunden (2 Tagen und 2 Nächte) muss die Polizei

- » Sie freilassen oder
- » in ein Gefängnis bringen.

*Ich habe verstanden, dass ich nicht länger als
48 Stunden (2 Tagen und 2 Nächte) auf der
Polizeistation sein muss.*

JA / NEIN

6. Am Ende der Befragung durch die Polizei müssen Sie das Gesprächsprotokoll unterschreiben. Bitte lesen Sie das Protokoll genau durch. Sie sagen mit Ihrer Unterschrift: Das stimmt. Das Protokoll bekommt das Gericht. Falsche Angaben sind schlecht für Sie. Bitte unterschreiben Sie das Protokoll nur dann, wenn Sie es genau durchgelesen und verstanden haben. Das Protokoll muss das wiedergeben, was Sie gesagt haben.

*Ich haben alle Informationen im Informationsblatt
verstanden.*

JA / NEIN

*Ich brauche noch weitere Erklärungen
oder habe noch weitere Fragen.*

JA / NEIN

ANNEX III: DOKUMENTATIONSBLATT ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN IM STRAFVERFAHREN: HAFT- BZW. RECHTSSCHUTZRICHTERIN

EINFACHE SPRACHE

Das Dokumentationsblatt* ist von der Behörde gemeinsam mit der befragten Person durchzugehen. Der befragten Person ist eine Kopie des ausgefüllten Blattes auszuhändigen.

- 1. Sie befinden sich in einem Gefängnis. Der Richter oder die Richterin muss Ihnen erklären warum Sie hier sind**

Ich habe verstanden, warum ich im Gefängnis bin.

JA / NEIN

- 2. Der Richter oder die Richterin muss Ihnen Ihre Rechte erklären. Rechte hat jeder. Sie sind sehr wichtig. Aufgrund Ihrer Rechte dürfen Sie Folgendes:**

Sie können 1 Person (aus Ihrer Familie, eine Freundin oder einen Freund, Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer, Ihre Sachwalterin oder Ihren Sachwalter) anrufen. Sagen Sie dem Richter oder der Richterin, dass Sie anrufen wollen.

Ich möchte 1 Person anrufen.

JA / NEIN

Während des Telefonates dürfen Sie sagen, wo Sie sind und dass Sie verhaftet wurden und warum.

Ich spreche am Telefon deutsch

JA / NEIN

* Das Dokumentationsblatt ist sofern nötig an den nationalen Kontext anzupassen.

Sie dürfen eine Anwältin oder einen Anwalt anrufen. Die Anwältin/der Anwalt ist sehr wichtig. Er/sie berät Sie. Wenn Sie noch keine Anwältin oder keinen Anwalt haben, können Sie kostenlos eine Anwältin oder einen Anwalt unter Tel 0800 376 386 anrufen. Diese Anwältin oder diesen Anwalt müssen Sie nicht bezahlen.

Ich möchte eine Anwältin oder einen Anwalt anrufen.

JA / NEIN

Sie müssen dem Richter oder der Richterin nichts sagen, außer es hilft Ihnen.

Ich möchte etwas sagen.

JA / NEIN

*Ich möchte erst etwas sagen,
wenn mein Anwalt/meine Anwältin da ist.*

JA / NEIN

Sie können sagen, wenn es Ihnen zu schnell geht oder Sie nicht verstehen, was besprochen wird.

Ich habe alles verstanden.

JA / NEIN

Der Richter oder die Richterin soll es noch einmal sagen.

JA / NEIN

Ich brauche eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.

JA / NEIN

3. Sagen Sie bitte:

Nehmen Sie jeden Tag oder regelmäßig Medikamente?

JA / NEIN

*Haben Sie eine Sachwalterin oder einen
Sachwalter oder eine Betreuerin oder einen Betreuer?*

JA / NEIN

Möchten Sie, dass 1 Person kommt?

JA / NEIN

Aus Ihrer Familie?

Eine Freundin oder ein Freund?

Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer?

Ihre Sachwalterin oder Ihr Sachwalter?

Haben Sie einen Behindertenpass?

JA / NEIN

4. Sie haben das Recht einen Arzt oder eine Ärztin zu sehen.

Ich möchte von einem Arzt oder einer Ärztin untersucht werden.

JA / NEIN

5. Der Richter oder die Richterin kann

- » Sie freilassen oder
- » Sie müssen für weitere zwei Wochen im Gefängnis bleiben (Untersuchungshaft). Dann werden Sie wieder befragt. Eine Anwältin oder ein Anwalt wird Sie unterstützen.

Ich haben verstanden, dass ich nach der Befragung entweder freigelassen werde, oder im Gefängnis bleiben muss

JA / NEIN

- 6.** Am Ende der Befragung durch den Richter oder die Richterin müssen Sie das Protokoll unterschreiben. Bitte lesen Sie das Protokoll genau durch. Sie sagen mit Ihrer Unterschrift: Das stimmt. Der Inhalt des Protokolls kann im Verfahren gegen Sie verwendet werden. Bitte unterschreiben Sie das Protokoll nur dann, wenn Sie es genau durchgelesen und verstanden haben. Das Protokoll muss das wiedergeben, was Sie gesagt haben.

Ich haben alle Informationen im Informationsblatt verstanden.

JA / NEIN

Ich brauche noch weitere Erklärungen oder habe noch weitere Fragen.

JA / NEIN

**ANNEX IV:
EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
VOM 27. NOVEMBER 2013 ÜBER VERFAHRENGARANTIEEN
IN STRAFVERFAHREN FÜR VERDÄCHTIGE ODER
BESCHULDIGTE SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION - gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel dieser Empfehlung ist es, die Mitgliedstaaten aufzurufen, die Verfahrensrechte aller Verdächtigen oder Beschuldigten zu stärken, die aufgrund ihres Alters, ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung oder aufgrund von Behinderungen nicht in der Lage sind, einem Strafverfahren zu folgen oder tatsächlich daran teilzunehmen („schutzbedürftige Personen“).
- (2) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten soll diese Empfehlung das Vertrauen in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern.
- (3) Die Stärkung der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren ist ein Anliegen, das im Stockholmer Programm¹ klar zum Ausdruck gebracht wurde. In Abschnitt 2.4 des Stockholmer Programms ersuchte der Europäische Rat die Kommission, Vorschläge zur schrittweisen² Stärkung der Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten vorzulegen.
- (4) Erlassen wurden in diesem Zusammenhang bislang die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³, die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵.
- (5) Bezugnahmen in dieser Empfehlung auf Verdächtige oder auf Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen wird, sollten für alle Situationen gelten, in denen Verdächtigen oder Beschuldigten im Laufe eines Strafverfahrens die Freiheit entzogen wird im Ein-

- klang mit der Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
- (6) Es ist unerlässlich, dass die Schutzbedürftigkeit einer verdächtigten oder beschuldigten Person in einem Strafverfahren umgehend festgestellt und anerkannt wird. Zu diesem Zweck sollten Polizeibeamte, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden eine Erstbegutachtung durchführen. Die zuständigen Behörden sollten auch einen unabhängigen Sachverständigen zur Untersuchung des Grades der Schutzbedürftigkeit und zur Feststellung der Bedürfnisse der schutzbedürftigen Person sowie der Angemessenheit von zulasten der schutzbedürftigen Person getroffenen oder geplanten Maßnahmen hinzuziehen können.
 - (7) Verdächtige oder Beschuldigte oder deren Rechtsbeistand sollten das Recht haben, gemäß dem nationalen Recht die Begutachtung ihrer etwaigen Schutzbedürftigkeit in Strafverfahren anzufechten, insbesondere, wenn dies die Ausübung ihrer Grundrechte wesentlich behindern oder einschränken würde. Dieses Recht zieht nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach sich, ein besonderes Rechtsbehelfsverfahren, einen gesonderten Mechanismus oder ein Beschwerdeverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen das Versäumnis oder die Verweigerung angefochten werden kann.
 - (8) Mit dem Ausdruck „gesetzlicher Vertreter“ wird eine Person bezeichnet, die die Interessen einer schutzbedürftigen Person wahrnimmt und ihre rechtlichen Angelegenheiten überwacht. Dies trifft zum Beispiel auf den gerichtlich bestellten Vormund einer schutzbedürftigen Person zu.
 - (9) Mit dem Ausdruck „geeigneter Erwachsener“ wird ein Verwandter oder eine Person mit einer sozialen Beziehung zu der schutzbedürftigen Person bezeichnet, die gegebenenfalls mit den Behörden Kontakt aufnimmt und es der Person ermöglicht, ihre Verfahrensrechte auszuüben.
 - (10) Schutzbedürftige Personen benötigen geeignete Hilfe und Unterstützung während eines Strafverfahrens. Zu diesem Zweck sollte der gesetzliche Vertreter einer verdächtigten oder beschuldigten schutzbedürftigen Person oder ein geeigneter Erwachsener so bald wie möglich von dem Strafverfahren gegen diese Person in

Kenntnis gesetzt sowie über die Art des Tatvorwurfs, die Verfahrensrechte und die vorhandenen Rechtsmittel unterrichtet werden. Der gesetzliche Vertreter oder ein geeigneter Erwachsener sollte so bald wie möglich vom Freiheitsentzug und den Gründen hierfür in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies wäre dem Wohl der schutzbedürftigen Person abträglich.

- (11) Personen, die als besonders schutzbedürftig anerkannt werden, sind nicht in der Lage, ein Strafverfahren zu verstehen und ihm zu folgen. Damit ihr Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt, sollten sie nicht auf ihr Recht auf einen Rechtsbeistand verzichten können.
- (12) Um die Unversehrtheit einer schutzbedürftigen Person, der die Freiheit entzogen wurde, zu gewährleisten, sollten schutzbedürftige Personen Zugang zu medizinischen Untersuchungen haben, die Aufschluss über ihren Allgemeinzustand sowie über die Vereinbarkeit von etwaigen gegen sie getroffenen Maßnahmen mit ihrem Zustand geben.
- (13) Schutzbedürftige Personen sind nicht immer in der Lage, den Inhalt von polizeilichen Befragungen, denen sie unterzogen werden, zu verstehen. Um eine Anfechtung des Inhalts einer Befragung und damit eine unnötige Wiederholung einer Befragung zu vermeiden, sollten diese Befragungen audiovisuell aufgezeichnet werden.
- (14) Abhängig von den Umständen des Einzelfalles sollte der Grad der Schutzbedürftigkeit kein Hindernis dafür darstellen, dass dem Verdächtigen oder Beschuldigten in Ausübung seiner Verfahrensrechte und im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf Zugang zu Beweismaterial gewährt wird, das den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem betreffenden Fall vorliegt.
- (15) Diese Empfehlung gilt für schutzbedürftige Personen im Rahmen des Übergabeverfahrens gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI⁶ des Rates (Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls). Die zuständigen Behörden in den Vollstreckungsmitgliedstaaten sollten die besonderen Verfahrensrechte dieser Empfehlung auf Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls anwenden.

- (16) Bezugnahmen in dieser Empfehlung auf geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zur Justiz für Menschen mit Behinderungen sind im Lichte der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006, insbesondere in Artikel 13, definierten Ziele zu verstehen.
- (17) Um sicherzustellen, dass Personen, die beruflich mit schutzbedürftigen Personen in Kontakt stehen, sich deren besonderer Bedürfnisse bewusst sind, sollten sie entsprechend geschult werden.
- (18) Diese Empfehlung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie ist insbesondere auf die Förderung des Rechts auf Freiheit, des Rechts auf ein faires Verfahren und der Verteidigungsrechte gerichtet.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission spätestens [36 Monate] nach der Notifikation dieser Empfehlung mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um dieser Empfehlung nachzukommen. Auf der Grundlage dieser Angaben sollte die Kommission die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen kontrollieren und bewerten –

EMPFIEHLT:

ABSCHNITT 1

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Mit dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen und für schutzbedürftige Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, zu stärken.
2. Die besonderen Verfahrensrechte schutzbedürftiger Personen sollten ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden. Diese Rechte sollte bis zum Abschluss des Verfahrens gelten.
3. Schutzbedürftige Personen sollten unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, das Verfahren zu verstehen und tatsächlich daran teilzunehmen, in die Ausübung ihrer Verfahrensrechte einbezogen werden, wobei ihren Interessen Rechnung zu tragen ist.

ABSCHNITT 2

IDENTIFIZIERUNG SCHUTZBEDÜRFTIGER PERSONEN

4. Schutzbedürftige Personen sollten umgehend als solche identifiziert und anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass alle zuständigen Behörden auf eine medizinische Untersuchung durch einen unabhängigen Sachverständigen zurückgreifen können, um schutzbedürftige Personen zu identifizieren und den Grad ihrer Schutzbedürftigkeit und ihrer besonderen Bedürfnisse festzustellen. Dieser Sachverständige kann eine begründete Stellungnahme zur Angemessenheit der gegen die schutzbedürftige Person getroffenen oder geplanten Maßnahmen abgeben.

ABSCHNITT 3

RECHTE SCHUTZBEDÜRFTIGER PERSONEN

Nichtdiskriminierung

5. Schutzbedürftige Personen sollten bei der Ausübung der in dieser Empfehlung angeführten Verfahrensrechte keinerlei Diskriminierung nach nationalem Recht ausgesetzt sein. 6. Die schutzbedürftigen Personen gewährten Verfahrensrechte sollten unter Berücksichtigung der Art und des Grades ihrer Schutzbedürftigkeit während des gesamten Strafverfahrens gewahrt werden.

Vermutung der Schutzbedürftigkeit

7. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere für Personen mit schwerwiegenden psychologischen, geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen oder einer Geisteskrankheit oder kognitiven Störungen, die sie daran hindern, das Verfahren zu verstehen und tatsächlich daran teilzunehmen, eine Vermutung der Schutzbedürftigkeit vorsehen.

Recht auf Belehrung und Unterrichtung

8. Menschen mit Behinderungen sollten auf Antrag in einer für sie verständlichen Form über ihre Verfahrensrechte belehrt werden.
9. Schutzbedürftige Personen und gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter oder ein geeigneter Erwachsener sollten über die in dieser Empfehlung vorgesehenen besonderen Verfahrensrechte unterrichtet werden, insbesondere über jene betreffend das Recht

auf Belehrung und Unterrichtung, das Recht auf medizinische Unterstützung, das Recht auf einen Rechtsbeistand, die Wahrung der Privatsphäre und gegebenenfalls die Rechte in Bezug auf die Untersuchungshaft.

10. Der gesetzliche Vertreter oder ein von der schutzbedürftigen Person oder den zuständigen Behörden zur Unterstützung der schutzbedürftigen Person bestellter geeigneter Erwachsener sollte auf der Polizeiwache und während der Gerichtsverhandlungen anwesend sein.

Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand

11. Ist eine schutzbedürftige Person nicht in der Lage, das Verfahren zu verstehen und ihm zu folgen, sollte auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2013/48/EU nicht verzichtet werden können.

Recht auf medizinische Unterstützung

12. Schutzbedürftige Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sollten während eines Strafverfahrens Zugang zu systematischer und regelmäßiger medizinischer Unterstützung haben.

Aufzeichnung von Befragungen

13. Jede Befragung einer schutzbedürftigen Person in der vorgegerichtlichen Ermittlungsphase sollte audiovisuell aufgezeichnet werden.

Freiheitsentzug

14. Die Mitgliedstaaten sollten alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Freiheitsentzug schutzbedürftiger Personen vor ihrer Verurteilung das letzte Mittel darstellt, verhältnismäßig ist und unter Bedingungen erfolgt, die den Bedürfnissen der schutzbedürftigen Person angemessen sind. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass schutzbedürftige Personen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse Zugang zu angemessener Unterbringung haben.

Privatsphäre

15. Die zuständigen Behörden sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre, Unversehrtheit und personenbezogenen Daten schutzbedürftiger Personen, einschließlich medizinischer Daten, während eines Strafverfahrens zu schützen.

Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

16. Der Vollstreckungsmitgliedstaat sollte sicherstellen, dass eine schutzbedürftige Person, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, bei ihrer Festnahme über die besonderen in dieser Empfehlung angeführten Verfahrensrechte verfügt.

Schulung

17. Polizeibeamte sowie Mitarbeiter von in einem Strafverfahren gegen schutzbedürftige Personen zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden sollten besonders geschult werden.

**ABSCHNITT 4
ÜBERWACHUNG**

18. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission spätestens [36 Monate nach der Notifikation] mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um dieser Empfehlung nachzukommen.

**ABSCHNITT 5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

19. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

1 ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

2 ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

3 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

4 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

5 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

6 Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

ANNEX V: ÜBERBLICK ÜBER EMPIRISCHE FORSCHUNG

Für dieses Forschungsprojekt wurden 62 Interviews mit Betroffenen und 42 Interviews mit VertreterInnen der am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen durchgeführt.

ExpertInneninterviews			
Österreich	Anzahl Interview	RepräsentantIn	Datum
	Interview 1	RichterIn	25.10.2016
	Interview 2	RechtsanwältIn	09.11.2016
	Interview 3	StaatsanwältIn	29.11.2016
	Interview 4	NGO	14.12.2016
	Interview 5	PolizistIn	21.02.2017

ExpertInnenkonsultation			
Österreich	Anzahl Interview	RepräsentantIn	Datum
	Interview 1	NGO	15.07.2016
	Interview 2	NGO	20.07.2016
	Interview 3	NGO	13.10.2016
	Interview 4	RechtsexpertIn	28.10.2016
	Interview 5	RechtsexpertIn	07.11.2016
	Interview 6	RechtsexpertIn	08.11.2016
	Interview 7	RechtsexpertIn	18.11.2016
	Interview 8	RechtsexpertIn	10.01.2017
	Interview 9	Gefängnisdirektion	30.01.2017
	Interview 10	StaatsanwältIn	28.02.2017

Betroffeneninterviews

Österreich	Anzahl Interview	Datum
	Betroffene/r 1	06.12.2016
	Betroffene/r 2	12.12.2016
	Betroffene/r 3	14.12.2016
	Betroffene/r 4	20.12.2016
	Betroffene/r 5	12.01.2017
	Betroffene/r 6	30.01.2017
	Betroffene/r 7	30.01.2017
	Betroffene/r 8	30.01.2017
	Betroffene/r 9	30.01.2017
	Betroffene/r 10	30.01.2017
	Betroffene/r 11	24.02.2017
	Betroffene/r 12	24.02.2017
	Betroffene/r 13	17.03.2017
	Betroffene/r 14	16.05.2017
	Betroffene/r 15	01.08.2017

ExpertInneninterviews

Bulgarien	Anzahl Interview	RepräsentantIn	Datum
	Interview 1	RichterIn	11.12.2016
	Interview 2	RechtsanwältIn	15.12.2016
	Interview 3	PsychiaterIn	19.01.2017
	Interview 4	PsychologIn	05.03.2017

Betroffeneninterviews

Bulgarien	Interviewpartner Nummer	Datum
	Betroffene/r 1	23.11.2016
	Betroffene/r 2	28.11.2016
	Betroffene/r 3	23.11.2016
	Betroffene/r 4	23.11.2016
	Betroffene/r 5	04.11.2016
	Betroffene/r 6	29.11.2016
	Betroffene/r 7	04.11.2016
	Betroffene/r 8	04.11.2016
	Betroffene/r 9	28.11.2016
	Betroffene/r 10	15.11.2016
	Betroffene/r 11	15.11.2016
	Betroffene/r 12	07.11.2016
	Betroffene/r 13	07.11.2016
	Betroffene/r 14	24.11.2016
	Betroffene/r 15	07.11.2016
	Betroffene/r 16	24.11.2016

ExpertInneninterviews

Tschechische Republik	Interview Nummer	Vertreter von	Datum
	Interview 1	GefängnispsychologIn	10.12.2016
	Interview 2	RichterIn	12.12.2016
	Interview 3	StaatsanwältIn	15.12.2016
	Interview 4	PsychiaterIn	20.12.2016
	Interview 5	StaatsanwältIn	05.01.2017
	Interview 6	PolizistIn	09.01.2017
	Interview 7	PolizistIn	09.01.2017
	Interview 8	PolizistIn	09.01.2017
	Interview 9	StaatsanwältIn	09.01.2017
	Interview 10	PolizeipsychologIn	12.01.2017
	Interview 11	PolizistIn	18.01.2017
	Interview 12	RichterIn	04.01.2017
	Interview 13	NGO	22.12.2016

Betroffeneninterviews

Tschechische Republik	Interviewpartner Nummer	Datum
	Betroffene/r 1	20.12.2016
	Betroffene/r 2	25.01.2017
	Betroffene/r 3	25.01.2017

ExpertInneninterviews

Litauen	Interview Nummer	Vertreter von	Datum
	Interview 1	WissenschaftlerIn, RechtsanwältIn	05.01.2017
	Interview 2	NGO AktivistIn, RechtsanwältIn	10.01.2017
	Interview 3	KoordinatorIn und LeiterIn der Voruntersuchung	11.01.2017
	Interview 4	StaatsanwältIn	11.01.2017
	Interview 5	KriminalbeamtlIn	16.01.2017

Betroffeneninterviews

Litauen	Interviewpartner Nummer	Datum
	Betroffene/r 1	16.12.2016
	Betroffene/r 2	16.12.2016
	Betroffene/r 3	19.12.2016
	Betroffene/r 4	19.12.2016
	Betroffene/r 5	21.12.2016
	Betroffene/r 6	22.12.2016
	Betroffene/r 7	02.01.2017
	Betroffene/r 8	04.01.2017
	Betroffene/r 9	09.01.2017
	Betroffene/r 10	10.01.2017
	Betroffene/r 11	12.01.2017
	Betroffene/r 12	16.01.2017
	Betroffene/r 13	17.01.2017
	Betroffene/r 14	18.01.2017
	Betroffene/r 15	18.01.2017

ExpertInneninterviews

Slowenien	Interview Nummer	Vertreter von	Datum
	Interview 1	Justiz	20.3.2017
	Interview 2	RechtsanwältIn	20.3.2017
	Interview 3	PolizistIn	31.3.2017
	Interview 4	StaatsanwältIn	11.4.2017
	Interview 5	PsychiaterIn/ Gerichtssachverständige/r	13.4.2017

Betroffeneninterviews

Slowenien	Interviewpartner Nummer	Datum
	Betroffene/r 1	19.01.2017
	Betroffene/r 2	19.01.2017
	Betroffene/r 3	19.01.2017
	Betroffene/r 4	24.01.2017
	Betroffene/r 5	24.01.2017
	Betroffene/r 6	26.01.2017
	Betroffene/r 7	26.01.2017
	Betroffene/r 8	31.01.2017
	Betroffene/r 9	07.02.2017
	Betroffene/r 10	07.02.2017
	Betroffene/r 11	07.02.2017
	Betroffene/r 12	07.02.2017
	Betroffene/r 13	05.05.2017

FUSSNOTEN

- 1 Verbeke, P.; Vermeulen, G.; Meysman, M.; Vander Beken, T.; Protecting the fair trial rights of mentally disordered defendants in criminal proceedings: Exploring the need for further EU action, *Int J Law Psychiatry*. 2015 Jul- Aug; 41: 67-75, <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/25907825>, (abgerufen 16. 04.2018), S.69.
- 2 UN Generalversammlung, Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrates über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Bestrafungen, Manfred Nowak, A/63/175, (28.07.2008), www.un.org/disabilities/images/A.63.175.doc, abgerufen 16.04.2018, para 38.
- 3 Empfehlung der Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, 2013/ C 378/02, (27 November 2013). Die
- 4 Empfehlung ist Teil der prozessualen Roadmap zur Stärkung der Verfahrensrechte von verdächtigen oder angeklagten Personen. Vgl. Council of the European Union, Roadmap for strengthening procedural rights of suspects or accused persons in criminal proceedings, OJ 2009/C 295/01 (30.11.2009), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AC%3A2009%3A295%3ATOC> (abgerufen 16.04.2018); European Council, The Stockholm Programme - An open and secure Europe serving and protecting citizens, OJ 2010/C 115/01 (04.05.2010), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2010:115:FULL&from=ES>, (abgerufen 16.04.2018).
- 5 Empfehlung der Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, 2013/ C 378/02, (27 November 2013), (1). Als erwachsene Personen werden Personen erachtet die zwischen 18/19 und 65 Jahren alt sind. Diese Definition entspricht der UN Definition von Personen mit mentalen und intellektuellen Behinderungen. Personen, die älter als 65 Jahre sind, werden auf Grund ihres Alters als schutzbedürftig erachtet und gehören deshalb zu einer anderen schutzbedürftigen Gruppe, jener älterer Menschen. Kinder fallen unter die Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien für in Strafverfahren für verdächtige oder angeklagte Kinder. Sie sind deshalb nicht von diesem Projekt umfasst.
- 6 Der erste Fall zur effektiven Teilnahme war der Fall *Stanford vs. das Vereinigte Königreich* (11. April 1994).
- 7 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *T vs. das Vereinigte Königreich*; *V vs. das Vereinigte Königreich* (gemeinsame Entscheidung vom 16. Dezember 1999), para 88.
- 8 EGMR, *S.C. vs. das Vereinigte Königreich* (15. Juni 2004), para 29. Die zuvor genannten Fälle beziehen sich auf Kinder, die Argumentation des Gerichtes ist aber allgemeiner Art und deshalb auch auf Erwachsene anzuwenden. Law Commission, Consultation Paper no.197 *unfitness to plead*, 2010, para. 2.95.
- 9 Europäische Kommission, Impact Assessment für den Vorschlag zu einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Verfahrensgarantien für in Strafverfahren verdächtige und angeklagte Kinder, Brüssel, 27.11.2013, SWD(2013) 480 final, S. 25.
- 10 Vereinte Nationen: Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen, Art 1 - Zweck (purpose). <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml> (abgerufen am 15.04.2018).
- 11 *People First*, <http://peoplefirstltd.com/>, (zuletzt abgerufen am 15.04.2018).
- 12 Vereinte Nationen: Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen, Präambel, e.

- 13 Persons with psychosocial disabilities include “users or consumers of mental health services; survivors of psychiatry; people who experience mood swings, fear, voices or visions; mad; people experiencing mental health problems, issues or crises.” More generally the term “psychosocial disability is meant to express the following:
- A social rather than medical model of conditions and experiences labelled as ‘mental illness’.
 - A recognition that both internal and external factors in a person’s life situation can affect a person’s need for support or accommodation beyond the ordinary.
 - A recognition that punitive, pathologising and paternalistic responses to a wide range of social, emotional, mental and spiritual conditions and experiences, not necessarily experienced as impairments, are disabling.
 - A recognition that forced hospitalization or institutionalization, forced drugging, electroshock and psychosurgery, restraints, straitjackets, isolation, degrading practices such as forced nakedness or wearing of institutional clothing, are forms of violence and discrimination based on disability, and also cause physical and psychic injury resulting in secondary disability.
 - Inclusion of persons who do not identify as persons with disability but have been treated as such, e.g. by being labelled as mentally ill or with any specific psychiatric diagnosis.”, World Network of Users and Survivors of Psychiatry, Psychosocial Disability, http://www.wnusp.net/documents/2012/Psychosocial_disability.docx, (abgerufen am 15.04.2018).
- 14 *ibid.*
- 15 Siehe EU-Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, Recital (9): „Mit dem Ausdruck „geeigneter Erwachsener“ wird ein Verwandter oder eine Person mit einer sozialen Beziehung zu der schutzbedürftigen Person bezeichnet, die gegebenenfalls mit den Behörden Kontakt aufnimmt und es der Person ermöglicht, ihre Verfahrensrechte auszuüben.“
- 16 SIAK, Lehrplan zur Grundausbildung, 2012, Bundesministerium für Inneres, http://www.polizei.gv.at/lpd_docs/940.pdf, (Stand 02.März 2017), insbesondere S. 13, 41.; SIAK, Bildungskatalog 2018, https://www.bmi.gv.at/104/files/Bildungskatalog_2018.pdf, S. 44, 49, AT_ExpertInneninterview_5.
- 17 SL, ExpertInneninterview 2.
- 18 CZ, Gutachten des Obersten Öffentlichen Anklägers vom 5. September 2014, abrufbar online: <http://www.bulletin-advokacie.cz/nejvyssi-statni?browser=mobi> (abgerufen am 15. März 2018). Die Richtlinien haben die Form einer Empfehlung. Es gibt allerdings keinen formalisierten Mechanismus.
- 19 SL, Innenministerium, Republik Slowenien, Ljubljana, Polizeihandbuch über die Durchführung des Polizeigewahrsams, Ljubljana, (2011).
- 20 SL, Key Findings, S.10.
- 21 Europäische Strafvollzugsgrundsätze, UN Mindeststandardregeln für die Behandlung von Gefangenen (Nelson Mandela Rules)
- 22 AT, J. Pont und R. Wool, Ein Leitfaden für den Gefängnisarzt - Richtlinien für Ärzte, die Gefangene betreuen (Vienna, 2016), <http://docplayer.org/8172576-Ein-leitfaden-fuer-den-gefaengnisarzt.html> (abgerufen am 18.03.2018), S. 29-31.
- 23 Das trifft auf jeden Verzicht zu und ist nicht auf Verdächtige mit psychosozialen Behinderungen beschränkt.
- 24 AT, Experteninterview 5.

-
- 25 Europarat, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerrates an die Mitgliedsstaaten über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze; EGMR, Factsheet - Haftbedingungen und Behandlung von Gefangenen (Jänner 2018). Revised UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Nelson Mandela Rules) 2015; 26 Europarat, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerrates an die Mitgliedsstaaten über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze; EGMR, Factsheet - Haftbedingungen und Behandlung von Gefangenen (Jänner 2018). Revised UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Nelson Mandela Rules) 2015;
 - 27 *ibid.*
 - 28 AT, Betroffeneninterview 5.
 - 29 AT, Betroffeneninterview 5.
 - 30 AT, Betroffeneninterview 9.
 - 31 AT, Betroffeneninterview 7.
 - 32 EC Recommendation on procedural safeguards for vulnerable persons suspected or accused in criminal proceedings C (2013) 8178/2.
 - 33 EC Recommendation on procedural safeguards for vulnerable persons suspected or accused in criminal proceedings C (2013) 8178/2, recital 9.
 - 34 AT, expert_Interview_1 (25 Oct. 2016).
 - 35 Neustart, Concept for a pilot project called „Sozialnetz-Konferenz“ with beneficiaries, Wien, 2015, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_07_000_20150320_BMJ_S638_022_0001_IV_1_2015/Beilage_A_-_Konzept_Sozialnetz-Konferenz_NEU-START.pdf (Stand 09. Februar 2017).
 - 36 This documentation sheet serves as an example; it needs to be adjusted to the national regulations where necessary.
 - 37 This documentation sheet serves as an example; it needs to be adjusted to the national regulations where necessary.
-

BIBLIOGRAPHIE

Monographien, Artikel und Berichte

- Durajová, Z. and Stríteský, M., Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen und beschuldigten Personen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen - Key Findings der nationalen Berichte, Tschechien, League of Human Rights, 2017.
- Europäische Kommission, Impact Assessment für den Vorschlag zu einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Verfahrensgarantien für in Strafverfahren verdächtige und angeklagte Kinder, Brüssel, 27.11.2013, SWD(2013) 480 final.
- Juodkaite, D., Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen und beschuldigten Personen mit psycho-sozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen - Key Findings der nationalen Berichte, Litauen, Mental Health Perspectives, 2017.
- Katona, N., Linder, B. Krisper, S. et al. Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen und beschuldigten Personen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen - Key Findings der nationalen Berichte, Österreich, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, 2017.
- Kukova, S., Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen und beschuldigten Personen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen - Key Findings der nationalen Berichte, Bulgarien, Bulgarian Helsinki Committee, 2017.
- Meijers Committee, Note on the Package of Fair Trial Rights, CM 1402 (18 March 2014).
- Neustart, Konzept für ein Pilotprojekt mit der Bezeichnung "Sozialnetz-Konferenz" (2015) https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_07_000_20150320_BMJ_S638_022_0001_IV_1_2015/Beilage_A_-_Konzept_Sozialnetz-Konferenz_NEUSTART.pdf (abgerufen im März 2018).
- Österreichisches Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsakademie (SIAK), Lehrplan für die Polizeigrundausbildung, (2012); http://www.polizei.gv.at/lpd_docs/940.pdf, (abgerufen 2. März 2017).
- Pont, J. und R. Wool, Ein Leitfaden für den Gefängnisarzt - Richtlinien für Ärzte, die Gefangene betreuen (Wien, 2016), <http://docplayer.org/8172576-Ein-leitfaden-fuer-den-gefaengnisarzt.html> (abgerufen am 18.03.2018).
- Slowenisches Innenministerium, Polizeihandbuch über die Durchführung des Polizeigewahrsams, Ljubljana, (2011).
- Tschechische Anwaltskammer, Gutachten des Obersten Öffentlichen Anklägers vom 5. September 2014, abrufbar online: <http://www.bulletin-advokacie.cz/nejvyssi-statni?browser=mobi> (abgerufen am 15. März 2018).

- Verbeke, P.; Vermeulen, G.; Meysman, M.; Vander Beken, T.; Protecting the fair trial rights of mentally disordered defendants in criminal proceedings: Exploring the need for further EU action (Schutz der Verfahrensrechte von Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen in Strafverfahren - Bedarfsanalyse), *Int J Law Psychiatry*. 2015 Jul-Aug;41, <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/25907825>, (abgerufen 16. 04.2018).
- Vučko, K., Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen und beschuldigten Personen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen - Key Findings der nationalen Berichte, Sowenien, The Peace Institute, 2017.

Europäisches und internationales Recht

- EGMR, Factsheet - Haftbedingungen und Behandlung von Häftlingen (Stand Jänner 2018).
- EGMR. S.C. vs das Vereinigte Königreich, 60958/00 (15. Juni 2004).
- EGMR, Stanford vs das Vereinigte Königreich, 16757/90 (23. Februar 1994).
- EGMR, T vs das Vereinigte Königreich, 24724/94; V vs das Vereinigte Königreich, 24888/94 (16. Dezember 1999).
- Europäische Kommission, Empfehlung 2013/C 378/02 vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, *ABI OJ C 378*, vom 24. Dezember 2013, S. 8-10.
- Europäisches Parlament und Rat, Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, *ABI L 132* vom 21. Mai 2016, S.1.
- Europäischer Rat, Das Stockholm Programm, *OJ2010/C115/01* (04.05.2010); <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/-HTML/?uri=OJ:C:2010:115:FULL&from=ES> (abgefragt am 16.04.2018).
- Europarat, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerrates an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (11.01.2006).
- Law Commission, Unfitness to Plead (Bericht, Verhandlungsunfähigkeit), Volume 1: Report (House of Commons, 12 January 2016). http://www.lawcom.gov.uk/app/uploads/2016/01/lc364_unfitness_vol-1.pdf (abgerufen am 06.06.2018)
- Law Commission, Consultation Paper no.197 unfitness to plead (Konsultation, Verhandlungsunfähigkeit), UK, 2010, http://www.lawcom.gov.uk/app/uploads/2015/06/cp197_Unfitness_to_Plead_web.pdf (abgerufen am 04.06.2018).
- Rat der Europäischen Union, Entschließung 2009/C 295/01 vom 30. November 2009 über den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren, *ABI C 295* vom 4.12.2009, S. 1-3.

- UN Generalversammlung, Mindeststandardregeln für die Behandlung von Gefangenen revidierte Fassung (Nelson Mandela Rules), A/C.3/70/L.3, (29.9.2015).
- UN Generalversammlung, Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, A/RES/61/106 (13.12.2006).
- UN Generalversammlung, Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe, Manfred Nowak, über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen, A/63/175 (28.07.2008).

Webseiten

- People First, <http://peoplefirstltd.com/>, (abgerufen am 15.04.2018).
- World Network of Users and Survivors of Psychiatry, Psychosocial Disability, http://www.wnusp.net/documents/2012/Psychosocial_disability.docx, (abgerufen am 15.04.2018).

